

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

211

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

Die „Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst“ vom 10.10.2013, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2013 S. 1660 ff, wird mit Datum vom 17.08.2015 geändert.

Die Änderungen sind in der nachfolgenden Textfassung eingearbeitet.

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Befristung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Kultur und der Kunst, für Geschäftsstellen und Investitionen sowie für die individuelle Künstlerförderung. Bei Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gelten darüber hinaus die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Strukturfondsförderung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendung ist die Finanzierung kultureller Einrichtungen und Projekte sowie die Unterstützung von Einzelpersonen. Zur Erreichung der Zielstellung wird als Hauptindikator die Anzahl der geförderten Einrichtungen, Projekte und Personen erfasst.

1.3 Zur Erfüllung des in Nummer 1.2 genannten Zuwendungszwecks soll pro Vorhaben mindestens eines der folgenden allgemeinen Leistungsziele umgesetzt werden:

- Schaffung bzw. Konsolidierung der kulturellen Infrastruktur
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Förderung kultureller Bildung und Teilhabe
Indikator: Anzahl der Teilnehmer
- Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz
Indikator: Anzahl der geförderten Personen
- Förderung künstlerischer und kultureller Vielfalt (z. B. Kreativität, Originalität, Authentizität) und Interkulturalität
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Erhöhung der öffentlichen Wirkung (z. B. überregionale Ausstrahlung) oder Verbesserung der touristischen Vermarktung (z. B. Einbindung in touristisches Gesamtkonzept, herausragende Einzelvermarktung)
Indikatoren: Besucherzahlen, Presseresonanz, Übernachtungszahlen
- Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge
Indikator: Anzahl der zusätzlichen barrierefreien Zugänge
- Ausgleich regionaler Benachteiligung
Indikator: Anzahl kultureller Veranstaltungen in der Region im Vergleich zu anderen Regionen des Landes
- Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken
Indikator: Zahl der an einem Netzwerk beteiligten Einrichtungen und/oder Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr
- Einbindung/Anerkennung ehrenamtlichen Engagements
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben

1.4 Bewilligungsbehörde ist die für Kultur zuständige Oberste Landesbehörde. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte

Dies sind zeitlich befristete Vorhaben von überregionaler oder beispielgebender Bedeutung mit Schwerpunkten in den Bereichen Archive, Bibliotheken, Bildende Kunst, Brauchpflege, Darstellende Kunst, Gedenkstätten, Jugendkultur, Landes- und Kulturgeschichte, Literatur, Museen, Musik, Soziokultur, Spartenübergreifendes.

Darüber hinaus können auch Projekte zur Bewahrung und Aneignung des kulturellen Erbes und zur Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.

2.1.2 *Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Ausstattung von kulturellen Einrichtungen*

Gefördert werden beispielsweise Theater, Museen, Galerien, Jugendkunstschulen, Orchester, Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kultur- und Begegnungsstätten.

2.1.3 Stipendien

2.1.4 Erweiterung des Medienbestandes in öffentlichen Bibliotheken bzw. der Sammlungen in Museen und Galerien

2.1.5 Tätigkeit und Ausstattung der Geschäftsstellen von kulturellen Verbänden mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung oder sonstigen Trägern freier Kulturarbeit, die kulturpolitisch bedeutsame Maßnahmen durchführen.

2.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Karnevalsprojekte
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung
- Stadt-/Gemeindejubiläen und -feste
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Kunst im öffentlichen Raum

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen)
- Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- Gebietskörperschaften
- sonstige Träger nicht-kommerzieller kultureller Projekte

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Thüringen hat oder wessen Projekt einen besonderen Bezug zu Thüringen nachweist.

Die Weiterleitung der Förderung an Dritte kann im Rahmen der Bestimmungen von § 44 ThürLHO von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1 an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches Landesinteresse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte müssen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen. Bau- und andere Investitionsmaßnahmen (Ziffer 2.1.2) müssen kulturellen Zwecken dienen und für die kulturelle Infrastruktur bedeutsam sein;
- 4.2 bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der

Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde;

4.3 die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Landkreis) das Vorhaben befürwortet. Ausgenommen davon sind Anträge zur Gewährung von Stipendien, Anträge von Landesarbeitsgemeinschaften, überregionalen Gesellschaften und Verbänden sowie Anträge ohne örtlichen Bezug. Darüber hinausgehende Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall gewährt werden;

4.4 der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;

4.5 der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. In Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen nach DIN 276 maßgeblich.

5.2 Die Zuwendung wird je nach Lage im Einzelfall und gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.

Zuwendungen bis einschließlich 8.000 Euro können in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Stipendien und Geschäftsstellenförderungen werden unabhängig von der Höhe der Zuwendung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung vergeben.

5.3 Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden auch gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 7.500 Euro nicht übersteigen.

5.4 In geeigneten Fällen kann eine Verwaltungskostenpauschale nach entsprechender Einzelfallprüfung gewährt werden. Die Höhe der Pauschale bemisst sich an dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und soll 5 % nicht übersteigen.

Als geeignete Fälle gelten Förderungen an Gebietskörperschaften oder an Einrichtungen und Vereine, die weder institutionell noch im Rahmen einer Geschäftsstellenförderung unterstützt werden.

6 Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderung von Geschäftsstellen

Geschäftsstellen werden grundsätzlich im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Voraussetzungen dafür sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben von überregionaler oder besonderer kultureller Bedeutung für den Freistaat Thüringen
- befürwortendes Votum des zuständigen Fachbeirats
- Vorlage der Jahresabschlüsse der der Antragstellung vorangehenden drei Jahre

Der geforderte Umfang des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Es sind aber **mindestens** folgende Unterlagen gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

- geprüfter Jahresabschluss über den Förderzeitraum
- Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers im Abrechnungszeitraum
- Einzelnachweis aller im Rahmen der Geschäftsstellenförderung bezuschussten Ausgaben
- Sachbericht mit Aussagen zu Aktivitäten im Abrechnungszeitraum

6.2 Ausschreibungen

Für Projekte, für die gesonderte Fördervoraussetzungen und -bedingungen gelten (z. B. Sonderprogramme für Musikschulen), können gesonderte Ausschreibungen und ggf. Antragsformulare veröffentlicht werden.

6.3 Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien werden gesonderte Fördervoraussetzungen und -bedingungen ausgeschrieben. Die Stipendiaten müssen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausschließlich anhand eines Sachberichtes nachweisen. Es ist kein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich auf anliegendem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsfrist ist im Regelfall
der 31.03. des Vorjahres für Zuwendungen über 50.000 EUR
der 31.10. des Vorjahres für Zuwendungen bis 50.000 EUR

Gebietskörperschaften, deren Haushalt bei Ablauf der Antragsfrist noch nicht bestätigt ist, müssen diese Antragsfristen einhalten, stellen aber den Antrag „unter Vorbehalt der Bestätigung ihres Haushaltes“.

7.1.3 Anträge mit den Schwerpunkten Bildende Kunst oder Museen sind der Bewilligungsbehörde in doppelter Ausführung vorzulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zur Entscheidung über den Antrag werden durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig Fachbeiräte konsultiert.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beiheilfe darf der Gesamtbetrag aller „Deminimis“-Beihilfen, den der Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR nicht überschreiten. Hierzu ist mit dem Antrag eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen (vgl. Ziffern IV „Projektbeschreibung“ und V „Anlagen“ des Antragsformulars).

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls auch in Raten, angefordert. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde entsprechend den Regelungen des Bewilligungsbescheides zu führen. Er umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen (Ziffer 6) getroffen hat.

Im Nachweis muss für Zwecke der Zielerreichungskontrolle zwingend auf mindestens eines der unter Nr. 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Kriterien eingegangen werden.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

Die geförderten Maßnahmen werden einem Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO.

8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 17.08.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten/Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei
Erfurt, 17.08.2015
Az.: 41.3/730
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1479 – 1486

Antrag auf Projektförderung

Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

Thüringer Staatskanzlei
Abteilung 4 (Kultur und Kunst)
Postfach 90 02 53
99105 Erfurt

Posteingang

Schlagwort

I. Antragsteller

Antragsteller	Partner Nummer:
Name, Rechtsform: Anschrift:	
Ansprechpartner:	Telefon: Fax: E-Mail:
Bankverbindung: Kontoinhaber: IBAN: BIC:	
ausführende Stelle (wenn vom Antragsteller verschieden)	
Name, Rechtsform: Anschrift:	
Ansprechpartner:	Telefon: Fax: E-Mail:

II. Angaben zum Projekt

Projektbezeichnung	Projektart				
	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Stipendium <input type="checkbox"/> Investition				
Projektzeitraum (mit Vor- und Nachbereitung)	bewilligt				
<table border="1"> <tr> <td>Beginn</td> <td>Ende</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Beginn	Ende			
Beginn	Ende				
Gesamtausgaben	bewilligt				
beantragte Zuwendung	bewilligt				

III. Zusammenfassung des Kosten- und Finanzierungsplans

Stand vom:

Ausgaben ¹⁾		Einnahmen ²⁾	
		Eigenmittel Antragst.	
		Projekteinnahmen	
		Drittmittel	
		Kommune	
		Zuwendung TSK	
Σ Ausgaben ³⁾		Σ Einnahmen ³⁾	

- Für das o. g. Projekt werden Drittmittel kalkuliert. Falls diese Mittel nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden, erklären wir hiermit, dass wir den fehlenden Betrag selbst aufbringen oder die Kosten des Projekts entsprechend reduzieren.

Die Durchführung des Projektes ist somit nicht gefährdet.

-
- ¹⁾ Zusammenfassung der einzelnen Ausgaben (z.B. Honorare, Sachkosten, Organisation, Fahrtkosten, Versicherung, Werbung, Miete, Technik, GEMA, Druckkosten, Material o.ä.).
²⁾ Für das Projekt einzusetzende Eigenmittel, geschätzte Einnahmen aus dem Projekt, Sponsoring, öffentliche Zuwendungen, bitte einzeln auflühren!
³⁾ Ausgaben und Einnahmen müssen gleich hoch sein.

IV. Projektbeschreibung

Bitte beantworten Sie die Fragen möglichst kurz und präzise. Die mit * gekennzeichneten Fragen sind zwingend zu beantworten.

Selbstdarstellung / Angaben zum Antragsteller:

* Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Einrichtung / Ihren Verein.

* Erhielten oder erhalten Sie Fördermittel?

Wenn ja: in welchem Jahr, von welcher Stelle und für welche Vorhaben?

Angaben für das laufende Steuerjahr sowie die letzten zwei Steuerjahre (ggf. als Anlage).

Projektidee:

* Bitte beschreiben Sie kurz die Idee, welche hinter dem Projekt steht.

Erläuterungen zur Projektkonzeption:

* Welche Ziele verfolgen Sie mit dem Projekt?

* Welche Aktivitäten sind konkret geplant?

* Mit wie vielen Teilnehmern / Besuchern / Gästen rechnen Sie?

* An welchen Orten und mit wie vielen Aufführungen/Vorträgen etc. wollen Sie Ihr Projekt durchführen?

* Welcher Zeitplan ist für das Projekt vorgesehen?

Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?

Namen der beteiligten Künstler oder Kulturpädagogen etc. ggf. mit kurzer Vita:

In welchem Verhältnis steht das Vorhaben zu bereits vorhandenen Aktivitäten des Antragstellers; inwieweit werden neue Impulse gesetzt, vorhandene Ansätze ausgebaut, Strukturen weiterentwickelt?

Erläutern Sie die Nachhaltigkeit des Projekts und die beabsichtigten Wirkungen auch nach Beendigung der Projektförderung:

Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, wann (bei Erreichung welcher Ziele) Sie das Projekt für erfolgreich halten.

Geplante Projektdurchführung:

Welche Kooperationspartner haben Sie für das Projekt?

Welche geldwerten Leistungen (z.B. nicht vergütete ehrenamtliche Arbeit) und unbaren Sponsorenmittel (z.B. kostenlose Bereitstellung von Hotelzimmern) sind geplant?

Welche Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen des Projekts geplant?

Wie sollen die Ergebnisse des Projektes veröffentlicht werden (Katalog, Aufführung...)?

Sonstige Bemerkungen:

V. Anlagen

Legen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls folgende Unterlagen bei:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls diese dem TMBWK in der aktuellen Fassung nicht vorliegt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- die letzten drei geprüften Jahresabschlüsse (*nur bei Geschäftsstellenförderung*)
- Übersicht über sonstige gewährte und beantragte Fördermittel (laufendes Steuerjahr und letzte zwei Steuerjahre)

Achtung: Versenden Sie keine Unikate oder wertvollen Materialien, da der Freistaat Thüringen im Falle eines Verlustes keine Haftung übernehmen kann.

VI. Erklärungen

Bitte sorgfältig durchlesen und nur zutreffende Felder ankreuzen bzw. ausfüllen.

- 1 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides wird nicht mit der Maßnahme begonnen werden (*als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten*).
- 2 Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Es muss aber bereits vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden. Daher wird der **vorzeitige Maßnahmebeginn** ab dem _____ beantragt. Mir ist bewusst, dass damit keine Zusage für die Gewährung einer Zuwendung verbunden ist.
- 3 Ich bin für das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt und habe die Beträge im Kosten- und Finanzierungsplan **ohne Umsatzsteuer** veranschlagt.
- 4 Ich bin für das Projekt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und habe die Beträge im Kosten- und Finanzierungsplan **mit Umsatzsteuer** veranschlagt.
- 5 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Steuern wurde nachgekommen (*entfällt bei Gebietskörperschaften*).
- 6 Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- 7 *Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Projektförderung von Kultur und Kunst meine persönlichen Daten durch das für Kultur zuständige Ministerium gespeichert und auf Anfrage an Dritte (z.B. Presse, Landtag, Beiratsmitglieder) weitergeben sowie in eigenen Publikationen veröffentlicht werden dürfen. Ich bin insbesondere damit einverstanden, dass mein Name (Projektträger) zusammen mit dem Projekt der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.*

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Name, Unterschrift

VII. Zustimmung bzw. Bestätigung des Finanzierungsanteils der Kommune (vgl. Punkt 4.3 der Richtlinie)

1. Der Maßnahme wird zugestimmt.
2. Die Vorprüfung des Verwendungsnachweises wird zugesagt/nicht zugesagt.
3. Die Finanzierung des kommunalen Anteils/ der kommunalen Mittel wird bestätigt/ in Aussicht gestellt, sofern Mittel der Gebietskörperschaft ausgewiesen sind.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel, Name, Unterschrift

Warum wurde die Zustimmung nicht eingeholt?

- Antragsteller ist ein Landesverband oder eine selbständige Stiftung
- landesweites oder länderübergreifendes Projekt
- Antrag liegt der Kommune zur Unterzeichnung vor und wird dem Ministerium nachgereicht.

212

Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF)

Der Fernsehrat des ZDF hat in seiner Sitzung am 13.03.2015 gemäß § 20 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) vom 31. August 1991 i. V. m. dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635), zuletzt geändert durch Art. 3 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, zwischen dem 8. und dem 15. Oktober 2004 unterzeichnet wurde (GVBl. 2005 S. 17), die Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 2. April 1962, beschlossen.

Die Satzung des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Fassung vom 09.12.2011 ist durch Beschluss des Fernsehrats des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 13.03.2015 wie folgt geändert worden:

1. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Der Fernsehrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, vornehmlich durch Unterrichtung über die anstehenden Tagesordnungen sowie über Gegenstand und Ergebnisse seiner Beratungen. Er veröffentlicht einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz aller Mitglieder im Fernsehrat und seinen Ausschüssen.“

Die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 7, 8, 9 und 10.

2. § 8 Abs. 6 enthält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat für einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentliche Beratung beschließt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich.“

Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Der Verwaltungsrat informiert in geeigneter Weise über seine Organisation, seine Zusammensetzung, die ihm angehörenden Mitglieder und die eingerichteten Ausschüsse. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse. Er veröffentlicht die Anwesenheitslisten seiner Sitzungen sowie einmal jährlich eine Aufstellung der Sitzungspräsenz seiner Mitglieder im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse sind stets nicht-öffentlich.“

Staatskanzlei
Erfurt, 12.08.2015
Az.: 02520-2
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1487

FINANZMINISTERIUM

213

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

(In der Fassung der Änderung vom 03.08.2015)

A. Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

1 Allgemeines

- 1.1 Die Thüringer Aufbaubank übernimmt im Freistaat Thüringen nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden.
- 1.2 Die Thüringer Aufbaubank handelt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Thüringer Finanzministers, der auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes zur Übernahme von Bürgschaften ermächtigt ist. Soweit die Thü-

ringer Aufbaubank im eigenen Namen handelt, kann sie durch Rückbürgschaften des Freistaats Thüringen abgesichert werden.

- 1.3 Die Entscheidung über die Übernahme einer Bürgschaft ergeht in pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.4 Andere Bürgschaftsprogramme mit Beteiligung des Bundes sowie Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden.
- 1.5 Nach dieser Richtlinie können Bürgschaften mit Obligen von bis zu 3 Millionen Euro übernommen werden. Bürgschaften mit Obligen darüber hinaus fallen – ungeachtet von Bürgschaftsförderungen mit Beteiligung des Bundes – unter das Landesbürgschaftsprogramm.
- 1.6 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.7 Diese Richtlinie gilt nicht für Bürgschaften zur Förderung
 - des Wohnungs- und Städtebaus,
 - von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung

nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils gültigen Fassung (derzeit ABl. der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014).

2 Verwendungszweck

- 2.1 Eine Bürgschaft kann zur Besicherung von Darlehen, Mobilien-Mietkaufverträgen und Mobilien-Leasingverträgen zur Finanzierung von Investitionen sowie für Kredite zur Finanzierung von Betriebsmitteln (einschließlich Avale) gewährt werden.
- 2.2 Bereits von dem Kreditgeber ausgereichte Darlehen oder Kreditlinien dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden.

3 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn die Rückzahlung der verbürgten Kredite auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes und bei einem normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.
- 3.2 Bürgschaften werden nur gewährt, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Bankdarlehens nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

4 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 4.1 Bürgschaften können von freiberuflich Tätigen sowie von gewerblichen Unternehmen und deren Inhabern bzw. Gesellschaftern, soweit sie leitend im Unternehmen tätig sind, beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen. Die Verwendung der verbürgten Kredite gemäß Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Bei der Förderung von Investitionen darf nicht mit Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen worden sein, bevor der Bürgschaftsantrag gestellt wurde.

5 Kreditgeber

- 5.1 Die Bürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten, Leasinggesellschaften oder sonstigen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Vertrages erklärt werden.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung sowohl gegenüber dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen muss sichergestellt sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfin des Kreditgebers erfolgen.

6 Inhalt, Umfang und Laufzeit einer Bürgschaft

- 6.1 Bürgschaften können nach dieser Richtlinie nur als Ausfallbürgschaften übernommen werden (vgl. Ziffer 13).
- 6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 % der verbürgten Kreditsumme nicht

überschreiten. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt. Das Bürgschaftsobligo bei Betriebsmittelkrediten ist während der Laufzeit degressiv zu gestalten.

Bei Mietkaufverträgen und Leasingverträgen darf die Bürgschaft regelmäßig 60 % der in den ausstehenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die Bürgschaft auf höchstens 60 % (bzw. auf eine vereinbarte andere Bürgschaftsquote) der in den insgesamt zu zahlenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile beschränkt (Höchstbetrag). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgschaftsquote auf bis zu 80 % erhöht werden.

- 6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens 8 Jahre zu befristen.
- 6.4 Die Bürgschaft erlischt – ungeachtet von Kredittilgungen und Obligorückführungen – nach Ablauf der im Bürgschaftsvertrag festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen werde.

7 Kreditsicherheiten

- 7.1 Ungeachtet der Ziffer 3.2 hat der Kreditnehmer beim Abschluss des Kreditvertrages alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.
- 7.2 Eine besondere Absicherung des bei dem Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach die Erlöse aus den Kreditsicherheiten im Verwertungsfall vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.
- 7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen für den zu verbürgenden Kredit nach Offenlegung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe erklären. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

B. Bürgschaftsverfahren

8 Antragstellung

- 8.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über den Kreditgeber bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Beizufügen sind eine Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Begleitung des Bürgschaftsverfahrens und zur Kreditgewährung sowie eine Beurteilung des Antragstellers und des Bürgschaftsantrags durch den Kreditgeber. Bei mehreren Kreditgebern ist für das Bürgschaftsverfahren – ungeachtet einer Konsortialvereinbarung – ein Kreditinstitut als ständiger Vertreter zu benennen.
- 8.2 Beizufügen ist ferner eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Aus der Bescheinigung muss insbesondere ersichtlich sein, dass der Antragsteller bisher seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachgekommen ist und dass sich der Antragsteller nicht mit fälligen Steuern im Rückstand befindet.
- 8.3 Die Thüringer Aufbaubank zeigt den Antragseingang dem Thüringer Finanzministerium an. Dieses befindet über die Bearbeitungszuständigkeit der Thüringer Aufbaubank.

9 Bürgschaftsbegutachtung

- 9.1 Die Thüringer Aufbaubank prüft den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft.
- 9.2 Die Thüringer Aufbaubank gibt bei Bedarf nicht im Bürgschaftsausschuss vertretenen Fachministerien, den zuständigen Kammern und Verbänden sowie ggf. weiteren Einrichtungen Gelegenheit, zur Förderungswürdigkeit des dem Bürgschaftsantrag zugrunde liegenden Vorhabens Stellung zu nehmen.

10 Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank

Dem Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank gehören ein Vertreter aus dem Geschäftsbankenbereich Thüringens sowie je ein Vertreter des für Wirtschaft und des für Finanzen zuständigen Ministeriums an. Die Ausschusssitzungen werden von der Thüringer Aufbaubank geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

11 Bürgschaftsentscheidung

- 11.1 Der Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank entscheidet auf der Grundlage einer von der Thüringer Aufbaubank gefertigten Sitzungsvorlage, ob und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wird.
- 11.2 Entscheidungen des Bürgschaftsausschusses der Thüringer Aufbaubank für eine Bürgschaftsübernahme können nur einstimmig getroffen werden.

12 Bürgschaftsübernahme und -verwaltung

- 12.1 Auf der Grundlage der Bürgschaftsentscheidung reicht die Thüringer Aufbaubank ein Bürgschaftsangebot aus. Wesentlicher Bestandteil des Bürgschaftsangebotes sind die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Die Bürgschaft kann nur wirksam werden, wenn der Thüringer Aufbaubank der abgeschlossene Kreditvertrag der Thüringer Aufbaubank innerhalb von drei Monaten nach Ausreichung des Bürgschaftsangebotes zugeleitet oder eine längere Frist vereinbart worden ist.
- 12.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, vor Annahme des Bürgschaftsangebotes eintretende wesentliche Verschlechterungen der dem Antrag und der Bewilligung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Thüringer Aufbaubank unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn der Kreditgeber das Bürgschaftsangebot schriftlich annimmt und etwaige im Bürgschaftsangebot genannte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind.
- 12.5 Die Bürgschaft wird nach ihrem Wirksamwerden durch die Thüringer Aufbaubank verwaltet und überwacht. Näheres regeln die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“.

13 Bürgschaftsinanspruchnahme

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft setzt den Nachweis des Forderungsausfalls durch den Kreditgeber voraus. Die Thüringer Aufbaubank prüft die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf der Grundlage eines Ausfallberichts des Kreditgebers. Näheres regeln die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“.

C. Sonstige Bestimmungen**14 Kosten**

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe des Entgeltmerkkblattes erhoben. Schuldner der Bearbeitungsentgelte und der laufenden Bürgschaftsentgelte ist der Kreditnehmer. Hinsichtlich der laufenden Entgelte haftet der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen.

15 Verschwiegenheitspflicht

Die Beteiligten des Bürgschaftsverfahrens sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

16 Subventionserheblichkeit

Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (ThürSubvG), (GVBl. S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Angaben über die Antragsberechtigung nach diesen Richtlinien sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

17 EU-beihilferechtliche Bestimmungen

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission.

Bürgschaften können auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) oder auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 – De-minimis-Verordnung) übernommen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bürgschaften nach Maßgabe der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155/10 vom 20.06.2008 – Bürgschaftsmittlung) beihilfefrei auszugestalten oder auf Basis einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission zu übernehmen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Bürgschaften nach dieser Richtlinie gewährt werden; es sei denn, es handelt sich um eine Bürgschaft zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

18 Prüfungsrecht

Der Thüringer Landesrechnungshof hat das in der LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

19 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 14.06.2014 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2014 S. 1022) außer Kraft.

Erfurt, den 03.08.2015

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

Anhang: Entgeltmerkblatt

Finanzministerium
Erfurt, 13.08.2015
Az.: VV 4700
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1487 – 1490

Entgeltmerkblatt**für die Übernahme von Bürgschaften
nach dem TAB-Bürgschaftsprogramm****1 Allgemeines**

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

2 Bearbeitungsentgelt

- 2.1 Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 0,45 % des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 2.500,- €, höchstens jedoch 10.000,- €. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.
- 2.2 Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, bei Anträgen auf Änderungen zum Bürgschaftsvertrag ein Bearbeitungsentgelt

bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes zu erheben.

3 Laufendes Bürgschaftsentgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentgelt von mindestens 1,0 % p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentgelt wird ab Ausreichung des Bürgschaftsangebots berechnet und fällig. Danach wird das Bürgschaftsentgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jedes Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaft endet bzw. – bei Inanspruchnahme der TAB – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

Das laufende Bürgschaftsentgelt wird beim Kreditgeber erhoben.

Erfurt, den 30.04.2009

214

**Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften
durch den Freistaat Thüringen zugunsten der
gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe
(Landesbürgschaftsprogramm)**

(In der Fassung der Änderung vom 03.08.2015)

A. Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft**1 Allgemeines**

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Finanzminister, übernimmt auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann eine Bürgschaft auch für einen mehrheitlichen Anteilserwerb durch ein Unternehmen mit Sitz im Freistaat Thüringen an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaats Thüringen und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
- 1.2 Die Entscheidung zur Gewährung einer Bürgschaft ergeht in pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.3 Bürgschaften nach dieser Richtlinie dürfen nur übernommen werden, soweit keine gemeinsame Bürgschaft der Bundes-

republik Deutschland und des Freistaats Thüringen nach dem Großbürgschaftsprogramm für die neuen Bundesländer in Betracht kommt. Andere Bürgschaftsprogramme mit Beteiligung des Bundes sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden.

- 1.4 Bürgschaften mit Obligen bis zu 3 Millionen Euro fallen – ungeachtet von Bürgschaftsförderungen mit Beteiligung des Bundes – grundsätzlich unter das TAB-Bürgschaftsprogramm. Bei der Obligoberechnung sind bestehende Haftungsrisiken aus dem Landesbürgschaftsprogramm und dem TAB-Bürgschaftsprogramm sowie übernommene Bürgschaften zugunsten von mit dem Kreditnehmer verbundenen Unternehmen einzubeziehen.
- 1.5 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.6 Diese Richtlinie gilt nicht für Bürgschaften zur Förderung
 - des Wohnungs- und Städtebaus,
 - von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils gültigen Fassung (derzeit ABl. der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014).

2 Verwendungszweck

- 2.1 Eine Bürgschaft kann zur Besicherung von Darlehen, Mobilien-Mietkaufverträgen und Mobilien-Leasingverträgen zur Finanzierung von Investitionen sowie für Kredite zur Finanzierung von Betriebsmitteln (einschließlich Avale) gewährt werden.
- 2.2 Bereits von dem Kreditgeber ausgereichte Darlehen oder Kreditlinien dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden.

3 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn die Rückzahlung der verbürgten Kredite auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes und bei einem normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.
- 3.2 Bürgschaften werden nur gewährt, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Bankdarlehens nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

4 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 4.1 Bürgschaften können von freiberuflich Tätigen sowie von gewerblichen Unternehmen und deren Inhabern bzw. Gesellschaftern, soweit sie leitend im Unternehmen tätig sind, beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen. Die Verwendung der verbürgten Kredite gemäß Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

- 4.2 Bei der Förderung von Investitionen darf nicht mit Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen worden sein, bevor der Bürgschaftsantrag gestellt wurde.

5 Kreditgeber

- 5.1 Die Bürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten, Leasinggesellschaften oder sonstigen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Vertrages erklärt werden.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung sowohl gegenüber dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen muss sichergestellt sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfin des Kreditgebers erfolgen.

6 Inhalt, Umfang und Laufzeit einer Bürgschaft

- 6.1 Bürgschaften können nach dieser Richtlinie nur als Ausfallbürgschaften übernommen werden (vgl. Ziffer 14).
- 6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 % der verbürgten Kreditsumme nicht überschreiten. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt. Das Bürgschaftsobligo bei Betriebsmittelkrediten ist während der Laufzeit degressiv zu gestalten. Im Fall der Tz. 1.1 Satz 2 beträgt die maximal zulässige Bürgschaftsquote 60 %.

Bei Mietkaufverträgen und Leasingverträgen darf die Bürgschaft regelmäßig 60 % der in den ausstehenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die Bürgschaft auf höchstens 60 % (bzw. auf eine vereinbarte andere Bürgschaftsquote) der in den insgesamt zu zahlenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile beschränkt (Höchstbetrag). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgschaftsquote auf bis zu 80 % erhöht werden.

- 6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens 8 Jahre zu befristen.
- 6.4 Die Bürgschaft erlischt – ungeachtet von Kredittilgungen und Obligorückführungen – nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen werde.

7 Kreditsicherheiten

- 7.1 Ungeachtet der Ziffer 3.2 hat der Kreditnehmer beim Abschluss des Kreditvertrages alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.
- 7.2 Eine besondere Absicherung des bei dem Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach die Erlöse aus den Kreditsicherheiten im Verwertungsfall vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.
- 7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen für den zu verbürgenden Kredit nach Offenlegung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe erklären. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

B. Bürgschaftsverfahren

8 Beauftragter des Bürgen

Der Thüringer Finanzminister beauftragt einen Mandatar, am Bürgschaftsverfahren mitzuwirken. Der beauftragte Mandatar, seine Kontaktdaten sowie Ansprechpartner werden auf der Internetseite des Freistaats Thüringen veröffentlicht. Der Mandatar ist berechtigt, Erklärungen im Namen und mit Wirkung für und gegen den Freistaat Thüringen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

9 Antragstellung

- 9.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über den Kreditgeber bei dem Mandatar zu stellen. Beizufügen sind eine Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Begleitung des Bürgschaftsverfahrens und zur Kreditgewährung sowie eine Beurteilung des Antragstellers und des Bürgschaftsantrags durch den Kreditgeber. Bei mehreren Kreditgebern ist für das Bürgschaftsverfahren – ungeachtet einer Konsortialvereinbarung – ein Kreditinstitut als ständiger Vertreter zu benennen.
- 9.2 Beizufügen ist ferner eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Aus der Bescheinigung muss insbesondere ersichtlich sein, dass der Antragsteller bisher seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachgekommen ist und dass sich der Antragsteller nicht mit fälligen Steuern im Rückstand befindet.
- 9.3 Der Mandatar zeigt den Antragseingang dem Thüringer Finanzministerium an. Dieses befindet über die Bearbeitungszuständigkeit des Mandatars.

10 Bürgschaftsbegutachtung

- 10.1 Der Mandatar prüft den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft.
- 10.2 Der Mandatar gibt bei Bedarf nicht im Landesbürgschaftsausschuss vertretenen Fachministerien, den zuständigen Kammern und Verbänden sowie ggf. weiteren Einrichtungen Gelegenheit, zur Förderungswürdigkeit des dem Bürgschaftsantrag zugrunde liegenden Vorhabens Stellung zu nehmen.

11 Landesbürgschaftsausschuss

Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören ein Vertreter aus dem Geschäftsbankenbereich Thüringens, ein Mitglied des Thüringer Landtages sowie je ein Vertreter des für Wirtschaft und des für Finanzen zuständigen Ministeriums an. Den Vorsitz bei den Ausschusssitzungen führt der Vertreter des Thüringer Finanzministeriums. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

12 Bürgschaftsentscheidung

- 12.1 Der Landesbürgschaftsausschuss entscheidet auf der Grundlage einer von dem Mandatar gefertigten Sitzungsvorlage, ob und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wird.
- 12.2 Entscheidungen des Landesbürgschaftsausschusses für eine Bürgschaftsübernahme können nur einstimmig getroffen werden. Die Entscheidung für eine Bürgschaftsübernahme bedarf der Bestätigung durch den Thüringer Finanzminister.

- 12.3 Lehnt der Landesbürgschaftsausschuss den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ab, kann der Thüringer Finanzminister unter Beachtung dieser Richtlinie eine abweichende Entscheidung treffen, wenn dies im Einzelfall durch ein besonderes Landesinteresse gerechtfertigt ist. Bei der Prüfung, ob ein besonderes Landesinteresse vorliegt, ist auf arbeitsmarkt-, struktur- und regionalpolitische Belange abzustellen.

13 Bürgschaftsübernahme und -verwaltung

- 13.1 Auf der Grundlage der Bürgschaftsentscheidung reicht der Mandatar den Entwurf eines Bürgschaftsangebotes aus und fordert den Kreditgeber auf, einen Kreditvertrag vorzulegen, in dem die Regelungen des übermittelten Entwurfs eines Bürgschaftsangebotes sowie die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt sind.
- 13.2 Die Bürgschaft kann nur wirksam werden, wenn dem Mandatar der abgeschlossene Kreditvertrag innerhalb von drei Monaten nach Ausreichung des Entwurfs eines Bürgschaftsangebotes zugeleitet oder eine längere Frist vereinbart worden ist.
- 13.3 Nach Vorliegen des abgestimmten und unterzeichneten Kreditvertrages sowie nach der die Bürgschaftsübernahme bestätigenden Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde durch den Thüringer Finanzminister reicht der Mandatar die Bürgschaftsurkunde mit dem Bürgschaftsangebot an den Kreditgeber aus. Wesentlicher Bestandteil des Bürgschaftsangebotes sind die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.
- 13.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, vor Annahme des Bürgschaftsangebotes eintretende wesentliche Verschlechterungen der dem Antrag und der Bewilligung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Verhältnisse dem Mandatar unverzüglich mitzuteilen.
- 13.5 Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn der Kreditgeber das Bürgschaftsangebot schriftlich annimmt und etwaige im Bürgschaftsangebot genannte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind.
- 13.6 Die Bürgschaft wird nach ihrem Wirksamwerden durch den Mandatar verwaltet und überwacht. Näheres regeln die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.

14 Bürgschaftsinanspruchnahme

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft setzt den Nachweis des Forderungsausfalls durch den Kreditgeber voraus. Der Mandatar prüft die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf der Grundlage eines Ausfallberichts des Kreditgebers. Näheres regeln die „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“.

C. Sonstige Bestimmungen

15 Kosten

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe des Entgeltmerkblattes erhoben. Schuldner der Bearbeitungsentgelte und der laufenden Bürgschaftsentgelte ist der Kreditnehmer. Hinsichtlich der laufenden Entgelte haftet der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen.

16 Verschwiegenheitspflicht

Die Beteiligten des Bürgschaftsverfahrens sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

tritt die Richtlinie vom 14.06.2014 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2014 S. 1019) außer Kraft.

Erfurt, den 03.08.2015

17 Subventionserheblichkeit

Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (ThürSubvG), (GVBl. S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Angaben über die Antragsberechtigung nach diesen Richtlinien sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

Anhang: Entgeltmerkblatt

Finanzministerium
Erfurt, 13.08.2015
Az.: VV 4700
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1490 – 1493

18 EU-beihilferechtliche Bestimmungen

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission.

Bürgschaften können auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) oder auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 – De-minimis-Verordnung) übernommen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bürgschaften nach Maßgabe der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155/10 vom 20.06.2008 – Bürgschaftsmittlung) beihilfefrei auszugestalten oder auf Basis einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission zu übernehmen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Bürgschaften nach dieser Richtlinien gewährt werden; es sei denn, es handelt sich um eine Bürgschaft zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

19 Prüfungsrecht

Der Thüringer Landesrechnungshof hat das in der LHO vorgeordnete Prüfungsrecht.

20 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

21 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie

Entgeltmerkblatt**für die Übernahme von Bürgschaften
nach dem Landesbürgschaftsprogramm****1 Allgemeines**

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

2 Bearbeitungsentgelt

2.1 Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 0,45 % des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages, mindestens 10.000,- €, höchstens jedoch 40.000,- €. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.

2.2 Der Mandatar ist berechtigt, bei Anträgen auf Änderungen zum Bürgschaftsvertrag ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes zu erheben.

3 Laufendes Bürgschaftsentsgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentsgelt von mindestens 1,0 % p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentsgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentsgelt wird ab Ausreichung der Bürgschaftsurkunde berechnet und fällig. Danach wird das Bürgschaftsentsgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben bzw. – bei Inanspruchnahme des Freistaats Thüringen – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

Das laufende Bürgschaftsentsgelt wird beim Kreditgeber erhoben.

Erfurt, den 30.04.2009

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT**215****Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation****1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1 Programmförderung****1.1.1 Programmziel**

Dieses Förderprogramm dient der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Ziel der Förderung ist es, die Innovationen in der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – zu steigern und den Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen zu forcieren. Private FuE-Aufwendungen am BIP in Thüringen sollen bis zum Jahr 2023 deutlich gesteigert werden. Durch die Stärkung der in der Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3 Thüringen) herausgearbeiteten Spezialisierungs- und Querschnittsfelder soll die strategische Zielstellung der RIS3 Thüringen unterstützt werden.

1.1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie sollen insbesondere durch Wissens- und Technologietransfer die Innovationen in der Wirtschaft, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen steigern. Ziel der FuE-Verbundförderung ist es, Verbundvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen. Dabei stehen diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen im Fokus, deren Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch Kooperation und Technologietransfer nachhaltig verbessert werden sollen. Die geförderten Kooperationen sollen auch als Einstieg in überregionale bzw. transnationale FuE-Bündnisse dienen.

Mit der Förderung von einzelbetrieblichen FuE-Projekten soll ein Anreiz zur Entwicklung neuer oder neuartiger Produkte, Verfahren und Dienstleistungen gegeben und technologieorientierte bzw. wissensbasierte Unternehmen gestärkt werden.

Die Förderung von Innovationsgutscheinen soll den Unternehmen den Zugriff auf das für die FuE-Prozesse notwendige Know-how erleichtern; außerdem soll eine schnelle Kommerzialisierung von Innovationen und Forschungsergebnissen vorangetrieben werden.

Mit dem Auf- und Ausbau von den an konkreten Marktbedürfnissen der Thüringer Wirtschaft ausgerichteten Innovationszentren sollen die wissenschaftlichen Kernkompetenzen weiterentwickelt werden mit dem Ziel, internationale Alleinstellungsmerkmale zu schaffen.

Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sollen befähigt werden, den Technologiebedarf der Thüringer Wirtschaft zu decken und ihre Innovationskraft zu stärken, um komplexe FuE-Projekte umzusetzen.

Die Kaltmietfreistellung soll die Rahmenbedingungen für die Gründungs- und erste Entwicklungsphase junger technologieorientierter bzw. junger wissensbasierter und junger kreativwirtschaftlicher Unternehmen verbessern.

1.1.3 Zielindikatoren

Zur Beurteilung der Zielerreichung sollen folgende Zielindikatoren verwendet werden¹:

- Für die Zielerreichung der Richtlinie insgesamt:
 - private FuE-Ausgaben anteilig am BIP,
 - Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Designs/Geschmacksmustern,
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1 und Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2:
 - private Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für Innovations- oder FuE-Projekte ergänzen,
 - Anzahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für das Unternehmen sind, einzuführen,
 - Anzahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um Produkte, die neu für den Markt sind, einzuführen,
- für einzelbetriebliche FuE-Projekte und FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - FuE-Ausgaben des geförderten Unternehmens,
 - FuE-Anteil am Umsatz des geförderten Unternehmens und
 - Anzahl der FuE-Beschäftigten im geförderten Unternehmen,
- für FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1:
 - Anzahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
 - Anzahl der geförderten Verbundprojekte und
- für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach Nr. 2.3:
 - Anzahl der geförderten wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf Grundlage des OP-EFRE² unter Beachtung der RIS3 Thüringen³ und auf Grundlage des Thüringer Mittelstandsförderungsgesetzes⁴ sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 36, 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie nach Maßgabe der folgenden Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds ... und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),

¹ Gem. Nr. 4.4.1 der VV zu § 23 ThürLHO. Eingeschlossen sind die Ergebnis- und Outputindikatoren des OP-EFRE Thüringen 2014 - 2020.

² Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2014 - 2020, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, CCI Code:2014DE16RFOP015, genehmigt von der EU-Kommission mit Beschluss C(2014)9359 vom 03.12.2014.

³ Regionale Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung für Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, genehmigt von der EU-Kommission mit Beschluss C(2014)9359 vom 03.12.2014.

⁴ Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe vom 18. April 2011, Thüringer GVBl. Nr. 4/2011, S. 74 ff.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ABl. L 138 vom 13.05.2014, S. 5),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), insbesondere Kapitel III, Abschnitt 4; im Folgenden AGVO genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „De-minimis“ genannt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Alle Projekte nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 müssen wenigstens einem der vier Spezialisierungsfelder der RIS3 Thüringen (Industrielle Produktion und Systeme, Nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik, Gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft oder Nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung) oder dem Querschnittsfeld (Informations- und Kommunikationstechnologien, innovative und produktionsnahe Dienstleistungen) zugeordnet werden können. Bei einer Zuordnung zum Querschnittsfeld muss ein klarer Bezug zu mindestens einem Spezialisierungsfeld bestehen. Erfolgt die Antragstellung im Wettbewerbsverfahren, muss das Projekt zudem einem im Rahmen des RIS3-Prozesses bestätigten aktuellen Förderschwerpunkt zugeordnet werden können.

Im Einzelnen werden gefördert:

2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zuwendungsfähig sind einzelbetriebliche FuE-Projekte sowie FuE-Verbundvorhaben, die in den Kategorien der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung stattfinden und der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen.

Projektanträge für FuE-Vorhaben, die im Zusammenhang mit Förderprojekten im Rahmen von Horizont 2020 sowie Förderwettbewerben und Infrastrukturmaßnahmen des Bundes bzw. des Freistaats Thüringen stehen, sind von besonderem Landesinteresse und sollen im Auswahlverfahren bevorzugt werden.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn

dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technischen Grundlagen notwendig ist.⁵

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.⁶

2.2 Innovationsgutscheine

2.2.1 Innovationsgutschein A: Vorbereitung von FuE-Kooperationsprojekten

Gegenstand der Förderung sind vorbereitende Tätigkeiten, die eine Antragstellung bei FuE-Programmen von Bund und Europäischer Union ermöglichen bzw. die Vorbereitung und den Aufbau von Innovationszentren in Thüringen unterstützen. Dazu gehören:

- die Erarbeitung einer definierten Aufgabenstellung,
- Maßnahmen zur Gewinnung der notwendigen Kooperationspartner und
- die Durchführung von Vorstudien, Recherchen und Marktanalysen.

2.2.2 Innovationsgutschein B: Durchführbarkeitsstudien für FuE-Vorhaben und Nutzung von FuE-Ergebnissen aus EU-Programmen

Gegenstand der Förderung sind Durchführbarkeitsstudien zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Projekts im Vorfeld der einzelbetrieblichen FuE-Förderung sowie der FuE-Verbundförderung mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für die Durchführung des Projekts erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Projekt hätte.

Darüber hinaus sind vorbereitende Tätigkeiten zur Nutzung von FuE-Ergebnissen aus Horizont 2020 und den Vorgängerprogrammen Gegenstand der Förderung.

2.2.3 Innovationsgutschein C: Technische Schutzrechte

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erlangung und Sicherung von technischen Schutzrechten (Patente und Gebrauchsmuster) im In- und Ausland.

Hierzu gehören:

- a) Recherchen zum Stand der Technik einschließlich der Auswertung der damit einhergehenden Ergebnisse, wenn sie in einem staatlich anerkannten Patentinformationszentrum oder einer staatlich anerkannten Patentverwertungsagentur oder durch einen qualifizierten Anwalt⁷ erfolgen,
- b) Kosten-Nutzen-Analysen zur Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung,
- c) Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in und außerhalb Deutschlands:

⁵ Vgl. Artikel 2 Nr. 85 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati Manual 2002, OECD 2002, S. 78. Es wird davon ausgegangen, dass die industrielle Forschung den Technologie-Reifegraden 2 - 4 entspricht, vgl. Anhang 2.1 der Mitteilung der Kommission vom 26.06.2012 zur „KET-Strategie“, COM(2012) 341.

⁶ Vgl. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati Manual, S. 79. Es wird davon ausgegangen, dass die experimentelle Entwicklung den Technologie-Reifegraden 5 - 8 entspricht.

⁷ Patentanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz oder Rechtsanwalt mit nachgewiesenen Kenntnissen im gewerblichen Rechtsschutz gemäß § 14 h der Fachanwaltsordnung.

- Leistungen eines qualifizierten Anwalts, Patentamtsgebühren,
- Ausgaben für Übersetzungen und sonstige im Hinblick auf die Erteilung des technischen Schutzrechts in der Rechtsordnung des Zielstaates anfallende Ausgaben.

Nicht beanspruchte Fördermittel für diese unter a) bis c) genannten Maßnahmen können nicht zur Deckung anderer, dort genannter Maßnahmen verwendet werden.

2.2.4 Innovationsgutschein D: Innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen

Gegenstand der Förderung sind externe, innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen mit dem Zweck, den FuE-Prozess selbst als auch die Umsetzung der FuE-Ergebnisse in innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Konzeption und Planung von Ideen für neue und neuartige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- b) Produktdesign (Entwurf und Gestaltung), Modellbau und Visualisierung/Dokumentation von neuen und neuartigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen,
- c) Recherchen nach national bzw. international eingetragenen als auch nicht eingetragenen Designs/Geschmacksmustern, wenn sie in einem staatlich anerkannten Patentinformationszentrum oder durch einen qualifizierten Anwalt erfolgen.

2.2.5 Innovationsgutschein E: Prozess- und Organisationsinnovationen

Gegenstände der Förderung sind:

- **beim Innovationsgutschein E1:**
 - neue oder wesentlich verbesserte Methoden für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen bzw. der Software (Prozessinnovation),
 - neue Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens (Organisationsinnovation),
- **beim Innovationsgutschein E2:**

Die modellhafte Entwicklung von Prozessen und Organisationsformen für unternehmensübergreifende Verzahnungen und Zusammenarbeit insbesondere im Sinne von Systempartnerschaften mit dem Ziel, das entwickelte Modell den Mitgliedern eines Thüringer Cluster/Netzwerks nutzbar zu machen (Modellprojekte).

2.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

2.3.1 Innovationszentren

Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Innovationszentren. Diese sollen – ausgerichtet an den konkreten Marktbedürfnissen der Thüringer Wirtschaft – die Forschung entsprechend den in der RIS3 Thüringen herausgearbeiteten Spezialisierungs- und Querschnittsfeldern bündeln und die wissenschaftlichen Kernkompetenzen weiterentwickeln mit dem Ziel, internationale Alleinstellungsmerkmale zu schaffen.

2.3.2 Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die forschungsbezogene Geräteinfrastruktur sowie FuE-Projekte wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen.

In jeder wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung können unbeschadet von FuE-Projekten nach Nr. 2.1 gleichzeitig maximal ein FuE-Projekt und ein Investitionsprojekt gefördert werden.

2.3.3 Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren

Gegenstand der Förderung ist die Kaltmietfreistellung von kleinen und mittleren Unternehmen in Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten für die jeweiligen Zuwendungsempfänger folgende Bestimmungen:

- a) Als **Unternehmen** wird jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform bezeichnet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch die Freien Berufe. Die Größenklassen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Einordnung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen definieren sich entsprechend Anhang I, Artikel 2 f. der AGVO⁸. Unternehmen müssen ihre Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Thüringen haben. Soweit KMU sind auch Cluster-/Netzwerkorganisationen als juristische Person, die den Innovationscluster betreibt, eingeschlossen.
- b) **Forschungseinrichtungen** sind unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise diejenigen Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichungen oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.⁹

Zu den Forschungseinrichtungen zählen abschließend:

- die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen,
- die institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Thüringen und
- die staatlichen Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG).

Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen (WinaFo) Thüringens müssen gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sein. Antragstellende WinaFos müssen im Auftrag des für die Förderung zuständigen Ministeriums evaluiert sein. Evaluierungen können unter Einbeziehung externer Gutachten erfolgen.

Forschungseinrichtungen, die Anträge im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit¹⁰ stellen, werden als Unternehmen behandelt.

- c) **Technologie- und Gründerzentren (TGZ)/Applikationszentren** als Träger oder Betreibergesellschaften sind zuwendungsfähig, wenn sie sich überwiegend im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum von Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation befinden.

⁸ Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Große Unternehmen sind Unternehmen, die nicht die o. g. Voraussetzungen der KMU erfüllen, vgl. Anhang I, Artikel 2 AGVO.

⁹ Die Vorgaben dazu können sich aus dem Transparenzrichtliniengesetz vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141) ergeben.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation, 2014/C 198/01.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Kriterien sich nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO bestimmen sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Auch die gemäß Art. 1 Absatz 3 bis 5 AGVO ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Fördergegenstand

Fördergegenstand		Zuwendungsempfänger
FuE-Projekte nach Nr. 2.1		
FuE-Verbundvorhaben		KMU, große Unternehmen nur in Kooperation mit KMU oder mit Forschungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen
Einzelbetriebliche FuE-Projekte		KMU
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2		
A	Vorbereitung von FuE- Kooperationsprojekten	KMU, Forschungseinrichtungen
B	Durchführbarkeitsstudien für FuE-Vorhaben und Nutzung von FuE-Ergebnissen aus EU-Programmen	KMU
C	Technische Schutzrechte	KMU, Forschungseinrichtungen
D	Innovationsunterstützende kreativwirt- schaftliche Dienstleistungen	KMU
E	E1 Prozess- und Organisationsinnovati- onen	KMU
	E2 Modellprojekte	Cluster-/Netzwerkorganisation
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Auf- und Ausbau von Innovationszentren		Forschungseinrichtungen
FuE-Projekte und Investitionen bei WinaFos		wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen
Kaltmietfreistellung in TGZ/Applikationszentren		Träger- oder Betreibergesellschaften von TGZ/Applikationszentren

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt ist in Thüringen durchzuführen.

Der Antragsteller muss sich im Umfeld des beabsichtigten Projekts mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU vertraut machen und prüfen, ob für das beabsichtigte Projekt eine Förderung durch den Bund oder die EU möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderantrag darzustellen.

Für die Förderung nach Nr. 2.2.3 müssen Unternehmen mittels eines beglaubigten Registerauszugs des DPMA oder mittels einer Bestätigung durch einen zertifizierten SIGNO-Netzwerkpartner¹¹ nachweisen, dass sie die Voraussetzungen der SIGNO-Förderrichtlinie¹² oder deren Nachfolgeprogramm nicht erfüllen.

¹¹ z. B. das Landespatentzentrum PATON in Thüringen.

¹² SIGNO: Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen vom 13.09.2011, BAnz. vom 28.09.2011, Nr. 147, S. 3364, gültig bis zum 31.12.2015.

FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 müssen technisch und wirtschaftlich einschätzbar sein, deutliche Erfolgs- und Marktchancen erwarten lassen und ein kalkulierbares Risiko aufweisen. Es muss der internationale Stand der Technik zumindest erreicht und der Stand der Technik im Unternehmen weit übertroffen werden.

Projekte, die vor Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Mit dem Projekt darf grundsätzlich begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt wurde. Auf Risiko des Antragstellers ist nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Projektbeginn wie folgt möglich:

- bei FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und
- bei Projekten auf Grundlage der Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2

im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ist in einem solchen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht bewilligt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers als Projektbeginn. Die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Projektbeginn.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auf nachvollziehbare Weise sichergestellt ist und der Antragsteller durch seine materiellen und personellen Voraussetzungen sowie sein Rechnungswesen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projekts bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Auskunft über sein Vermögen nach §§ 802c ff. Zivilprozessordnung eingeleitet wurde.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Abgrenzung nichtwirtschaftliche/wirtschaftliche Tätigkeiten

Zuwendungen an Forschungseinrichtungen in Form der Vollfinanzierung erfolgen zur Deckung von Kosten/Ausgaben, die mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Als nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Forschungseinrichtung werden im Allgemeinen deren primäre Tätigkeiten wie die unabhängige Forschung und Entwicklung (d. h. keine Auftragsforschung) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (auch im Verbund), die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen betrachtet. Auch Tätigkeiten des Wissenstransfers wird als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft, wenn sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die o. g. primären Tätigkeiten derselben Forschungseinrichtung reinvestiert werden.

Darüber hinaus erfolgen auch Zuwendungen an Forschungseinrichtungen zur Deckung der Kosten/Ausgaben, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Zur Vermeidung einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die nichtwirtschaftliche Tätigkeit sind die Kosten, Finanzierung und Erlöse für beide Tätigkeitsformen klar und eindeutig voneinander zu trennen (Trennungsrechnung). Die Geeignetheit des Kostenrechnungssystems ist einmalig mit dem ersten Antrag in

der Förderperiode 2014 bis 2020 durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Der jährliche Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse ist im Jahresabschluss der Forschungseinrichtung zu führen.

4.2.2 Marktfähigkeit von FuE-Ergebnissen

Unternehmen haben bei Antragstellung für FuE-Projekte nach Nr. 2.1 die zu erwartende Marktfähigkeit der angestrebten Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung anhand eines Verwertungsplans darzulegen.

4.2.3 Voraussetzungen eines FuE-Verbundvorhabens

Die für ein FuE-Verbundvorhaben notwendige wirksame Zusammenarbeit ist gegeben, wenn der Verbund aus mindestens zwei voneinander unabhängigen¹³, im Verbundvorhaben eigenständig kooperierenden Partnern besteht, welche arbeitsteilig mit jeweils eigenständigen FuE-Projekten zu einem gemeinsamen Ziel (regelmäßig ein FuE-Gesamtthema) beitragen. Um als Verbundvorhaben zu gelten, müssen die Verbundpartner gemeinsam an der Gestaltung und zur Durchführung des Vorhabens beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken teilen.

Die beteiligten Partner müssen vor Bewilligung der Projekte als Verbundvorhaben einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, der insbesondere die Beiträge zu den Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, die Verbreitung der Ergebnisse sowie den Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und Regeln für deren Zuweisung festlegt.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Kooperation.

Folgende Verbundformen sind möglich:

- a) Vorhaben zwischen mindestens zwei Unternehmen, wobei mindestens ein KMU beteiligt sein muss oder
- b) Vorhaben zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung.

Bei Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird davon ausgegangen, dass die beteiligten Unternehmen keine mittelbare staatliche Beihilfe über die Forschungseinrichtung erhalten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden und etwaige geistige Eigentumsrechte, die sich aus den Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang diesen Forschungseinrichtungen zugeordnet,
- die sich aus dem Vorhaben ergebenden geistigen Eigentumsrechte sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Verbundpartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen oder

¹³ Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Anhangs I der AGVO. Darüber hinaus dürfen Mitarbeiter des einen Verbundpartners nicht personenidentisch sein mit dem Geschäftsführer/Vorstand des/der Verbundpartner/-s sowie maximal 25 % des Nennkapitals des jeweiligen Verbundpartners halten.

- die Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für diejenigen geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von den Forschungseinrichtungen im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.

4.2.4 Innovationsgutschein Technische Schutzrechte

Der Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters gemäß § 4 Gebrauchsmustergesetz oder auf Erteilung eines Patents gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 2 Patentgesetz (PatG) muss spätestens sechs Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheids gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Der Prüfungsantrag nach § 44 Absatz 1 PatG ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Anmeldung des technischen Schutzrechts zu stellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Zuwendungen für alle nach Nr. 2.1 bis 2.3 geförderten Projekte werden als Projektförderung in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

5.2 Umfang der Zuwendungen

Folgende Kosten/Ausgaben werden für die einzelnen Projekte jeweils als zuwendungsfähig anerkannt, sofern nicht Einschränkungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden:

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben-/Kostenarten

Fördergegenstand	Förderung auf Ausgabenbasis	Förderung auf Kostenbasis
	zuwendungsfähige Ausgaben	zuwendungsfähigen Kosten
FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1		
FuE-Verbundvorhaben		<ul style="list-style-type: none"> • Personal • Aufträge/Dienstleistungen • Betriebsmittel
Einzelbetriebliche FuE-Projekte		<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente/Ausrüstungen • zusätzliche Gemeinkosten
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2		
A, B, E1	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge/Dienstleistungen 	
C, D	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge/Dienstleistungen • Gebühren 	
E2	<ul style="list-style-type: none"> • Personal • Aufträge/Dienstleistungen • Betriebsmittel 	
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Innovationszentren	im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • forschungsbezogene Geräteinfrastruktur • Personal (ausschließlich technisches und Verwaltungspersonal) • Aufträge/Dienstleistungen • Gebäudemiete • Betriebsmittel 	
	im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • forschungsbezogene Geräteinfrastruktur 	

Fördergegenstand	Förderung auf Ausgabenbasis	Förderung auf Kostenbasis
	zuwendungsfähige Ausgaben	zuwendungsfähigen Kosten
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3		
Investitionen bei WinaFo	<ul style="list-style-type: none"> forschungsbezogene Geräteinfrastruktur 	
FuE-Projekte von WinaFo		<ul style="list-style-type: none"> Personal Aufträge/Dienstleistungen Betriebsmittel Instrumente/Ausrüstungen zusätzliche Gemeinkosten
Kaltnietfreistellung in TGZ/ Applikationszentren	<ul style="list-style-type: none"> auf die Kaltmiete bezogene, tatsächlich gewährte Mietfreistellung 	

5.2.2 Begriffsbestimmungen der Ausgaben/Kostenarten und Bedingungen

Ausgaben/Kostenarten	Erläuterungen und Bedingungen
Personal	<p>Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden.</p> <p>Zuwendungsfähig sind abweichend von Nr. 6.1.3, Nr. 6.2 und Nr. 6.3 ANBest-P-Kosten die Personalkosten/-ausgaben, die sich aus dem lohnsteuerpflichtigen Bruttojahresgehalt zuzüglich Pauschalsatz zur Abgeltung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung in Höhe von 20,175 % des lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalts dividiert durch 1720 Stunden pro Jahr und multipliziert mit den tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden berechnen.</p>
Instrumente/Ausrüstungen (nur bei Kostenbasisförderung)	<p>Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, werden nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung auf Grundlage der AfA-Tabellen während der Dauer des Projekts als zuwendungsfähig anerkannt.</p> <p>Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (Abschreibungen), deren Anschaffung aus zugewiesenen Haushaltsmitteln oder aus einer institutionellen Förderung oder aus einer Projektförderung erfolgte, werden als zuwendungsfähige Kosten nicht berücksichtigt.</p>
Aufträge/Dienstleistungen	<p>Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Dienstleistungen, die ausschließlich für das Projekt genutzt werden. Beim Innovationsgutschein B gehört hierzu auch die Durchführbarkeitsstudie.</p> <p>Dienstleistungen sind zum Marktpreis in Anspruch zu nehmen. Ist der Marktpreis nicht ermittelbar, sind die gesamten Kosten zuzüglich der im jeweiligen Dienstleistungsbereich allgemein angewandten Gewinnspanne in Rechnung zu stellen, oder es ist nachweislich eine Preisverhandlung nach dem Arm's-length-Prinzip zu führen, bei der zumindest eine Grenzkostendeckung erreicht werden muss.</p>
Betriebsmittel	Sonstige Betriebsausgaben wie u. a. Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.
zusätzliche projektbezogene Gemeinkosten	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P-Kosten als Pauschale i. H. v. 25 % auf die projektbezogenen Personalkosten, Abschreibungen für Instrumente/Ausrüstungen und Betriebsmittel*, oder bei Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft: ggf. tatsächlich ermittelte Gemeinkosten mit Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer
forschungsbezogene Geräteinfrastruktur	Erwerb von neuen Maschinen, Geräten, Instrumenten, Ersteinrichtungen sowie immateriellen Wirtschaftsgütern.
Anmerkungen	
*	Die Pauschale in Höhe von 25 % darf bei den Zuwendungsempfängern nicht zu einer Überschätzung der Vollkosten führen.

5.3 Maximale Förderquoten und Fördersummen

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der in Nr. 5.2 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten mit folgender Förderquote/Fördersumme:

Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie	maximale Förderquote		Förderhöchstbetrag (maximaler Zuschuss)
FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1				
		industrielle Forschung	experimentelle Entwicklung	
FuE-Verbundvorhaben**	kleine Unternehmen	80 %	60 %	7,5 Mio. EUR je Verbundvorhaben
	mittlere Unternehmen	75 %	50 %	
	große Unternehmen	65 %	40 %	
	Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	100 %		
Einzelbetriebliche FuE-Projekte**	kleine Unternehmen	70 %	45 %	2,5 Mio. EUR
	mittlere Unternehmen	60 %	35 %	
Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2				
A	Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	100 %		50.000 EUR
	kleine Unternehmen*	70 %		
	mittlere Unternehmen*	60 %		
B*	kleine Unternehmen	70 %		50.000 EUR
	mittlere Unternehmen	60 %		
C***	KMU Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	50 %		1.500 EUR für Recherchen zum Stand der Technik 1.000 EUR für Kosten-Nutzen-Analysen 10.000 EUR für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, davon max. 2.100 EUR für jede Anmeldung in Deutschland und max. 2.700 EUR für jede Anmeldung außerhalb Deutschlands
D***	KMU	50 %		20.000 EUR 1.200 EUR für Designrecherche
E	E1****	50 %		20.000 EUR
	E2*	Cluster-/Netzwerkorganisation	75 %	

Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3 der Richtlinie	maximale Förderquote	Förderhöchstbetrag (maximaler Zuschuss)
Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Nr. 2.3			
Auf- und Ausbau von Innovationszentren	Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit:	nichtwirtschaftlich	100 %
		wirtschaftlich	50 %
		10 Mio. EUR	
Investitionen bei WinaFo	WinaFo im Rahmen ihrer Tätigkeit:	nichtwirtschaftlich	100 %
		wirtschaftlich	50 %
		1 Mio. EUR*****	
FuE-Projekte von WinaFo	WinaFo im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit:	100 %	1 Mio. EUR
Kaltnietfreistellung in TGZ/Applikationszentren*	Träger und Betreibergesellschaften der TGZ/Applikationszentren	Kaltnietfreistellung	200.000 EUR pro Jahr und Zuwendungsempfänger, 10.000 EUR pro Jahr und begünstigtes KMU als Mieter
Anmerkungen			
*	Die Förderung erfolgt auf Basis der „De-minimis“-VO.		
**	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 25 AGVO.		
***	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 28 AGVO.		
****	Die Förderung der Unternehmen erfolgt auf Basis von Art. 29 AGVO.		
*****	Bei Investitionen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Forschungseinrichtung in eine vom Bund mitfinanzierte Forschungsorganisation (z. B. FhG, WGL) kann diese Förderhöchstsumme überschritten werden.		

5.4 Besondere Zuwendungsbedingungen

5.4.1 FuE-Verbundzuschlag nach Nr. 2.1

Der bei FuE-Verbundvorhaben in der o. g. maximalen Förderquote enthaltene Verbundzuschlag i. H. v. 15 % Förderquote wird nur gewährt, wenn

- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden oder
- bei Kooperationen zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Kosten bestreitet (d. h. keinem einzelnen Unternehmen entstehen mehr als 70 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens) oder
- bei Kooperationen zwischen einer oder mehreren Forschungseinrichtungen und einem Unternehmen die Forschungseinrichtung(en) mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten tragen (d. h. mindestens 10 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens entstehen der/den Forschungseinrichtung(en)) und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

5.4.2 Externe Managementleistungen bei FuE-Verbundvorhaben nach Nr. 2.1

Externe Managementleistungen können als Ausgaben der KMU oder Forschungseinrichtungen für Aufträge/Dienstleistungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR berücksichtigt werden. Auftragnehmer für diese Leistungen sollen beispielsweise Cluster/Netzwerke, an Innovationszentren beteiligte Forschungseinrichtungen sowie TGZ/Applikationszentren sein.

5.4.3 Personalkosten für FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2

Personalkosten für im Projekt tätige Geschäftsführer/geschäftsführende Direktoren sowie Vorstandsmitglieder und für Inhaber eines einzelkaufmännisch geführten Unternehmens sind bei FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 nur zuwendungsfähig in Höhe der Personalkosten eines vergleichbaren Mitarbeiters in einem FuE-Projekt.

Personalkosten bei FuE-Projekten in WinaFo nach Nr. 2.3.2 dürfen einschließlich der Personalkosten für Vorlaufforschungsprojekte auf Grundlage von INNO-KOM-Ost¹⁴ oder dessen Nachfolgeprogramm 20 % der Kosten des zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenen, fest angestellten Personals, welches unmittelbar FuE-Tätigkeiten durchführt, nicht überschreiten.

5.4.4 Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen sowie Software in FuE-Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2

Die Entwicklung kommerziell nutzbarer Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen ist von der Förderung ausgeschlossen. Stellt sich während des Bewilligungszeitraums heraus, dass ein mit der Zuwendung entwickelte(r) Prototyp, Demonstrationsmaßnahme, Pilotanlage doch kommerziell genutzt werden soll, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers diese kommerzielle Nutzung unter der Bedingung genehmigen, dass die für Entwicklung des Prototyps, der Demonstrationsmaßnahme, der Pilotanlage ausgereichte Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der kommerziellen Nutzung vollständig zurückgezahlt wird. Dies gilt unabhängig von tatsächlich beim Zuwendungsempfänger eingehenden Einnahmen. Als Beginn der kommerziellen Nutzung zählt der Tag des Vertragsabschlusses zur Generierung von Einnahmen wie beispielhaft aus Nutzung, Vermietung oder Verkauf. Eine Verschrottung zählt nicht als kommerzielle Nutzung. Die innerhalb des Bewilligungszeitraums aus der Verschrottung erzielten Einnahmen sind zurückzuzahlen.

Software ist förderfähig bis einschließlich der ersten Version eines Programms, die vom Entwickler zu Testzwecken veröffentlicht wird (Beta-Version).

5.4.5 Auftragnehmer bei Innovationsgutscheinen nach Nr. 2.2

Auftragnehmer zur Vorbereitung von FuE-Kooperationsprojekten (Innovationsgutschein A) sollen beispielsweise Cluster/Netzwerke, an Innovationszentren beteiligte Forschungseinrichtungen und TGZ/Applikationszentren sein.

Auftragnehmer für innovationsunterstützende kreativwirtschaftliche Dienstleistungen nach Nr. 2.2.4 a) und b) (Innovationsgutschein D) dürfen ausschließlich Unternehmen sein, die ihren erwerbswirtschaftlichen Schwerpunkt in mindestens einem der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft haben¹⁵ (Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Software-/Games-Industrie) und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung bzw. medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.

Der vorgesehene Auftragnehmer ist im Förderantrag anzugeben.

5.4.6 Kaltmietfreistellung

Gefördert werden die auf die Kaltmiete bezogenen tatsächlich im TGZ/Applikationszentrum gewährten Mietfreistellungen für junge technologieorientierte

¹⁴ Richtlinie zur FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in Ostdeutschland – Innovationskompetenz Ost (INNO-KOM-Ost) vom 23. Januar 2012 (BANz. S. 438), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BANz AT 28.10.2014 B1).

¹⁵ Vgl. Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 14. und 15. Dezember 2009 zum „Leitfaden zur Erstellung einer statistischen Datengrundlage für die Kulturwirtschaft und eine länderübergreifende Auswertung kulturwirtschaftlicher Daten“ gemäß Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 2008).

bzw. junge wissensbasierte sowie junge kreativwirtschaftliche¹⁶ KMU. Die Freistellung von der Kaltmiete ist auf die ersten drei Jahre ab Gründungstag¹⁷ der KMU begrenzt. In der geförderten Kaltmiete dürfen keine Mietkosten für Geräte, Instrumente, Ausrüstungen oder sonstige Ausstattungsgegenstände enthalten sein. Der Zuschuss muss vollständig an die eingemieteten KMU weitergeleitet werden.

Die TGZ/Applikationszentren müssen mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert worden sein. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums müssen die TGZ/Applikationszentren bei Antragstellung ihre am jeweiligen Standort vorhandene Nutzfläche für Büroarbeit und Produktion/Experimente/Arbeit¹⁸ überwiegend an KMU vermietet haben, welche die Voraussetzungen zur Einmietung in TGZ/Applikationszentren entsprechend der jeweils geltenden Thüringer GRW-Förderrichtlinie erfüllen, sowie die entsprechenden Gemeinschaftsdienste anbieten.

5.5 Rückzahlungen

5.5.1 Nettoeinnahmen bei Investitionen in die Infrastruktur

Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1 und für Investitionen in WinaFos nach Nr. 2.3.2 im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zu erwartenden Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben entsprechend den Vorgaben in Artikel 61 VO (EU) 1303/2013 abzuziehen, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben vor Abzug dieser Nettoeinnahmen 1 Mio. EUR überschreiten. Ist eine objektive Schätzung der zu erwartenden Nettoeinnahmen nicht möglich, sind diejenigen Nettoeinnahmen zurückzuzahlen, welche innerhalb von drei Jahren nach der auf den letzten Abrufantrag hin erfolgten Zahlung tatsächlich erzielt wurden.

5.5.2 Zweckbindungsfrist bei Investitionen in die Infrastruktur

Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1 oder für Investitionen in WinaFos nach Nr. 2.3.2 werden – anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem nachstehende Voraussetzungen nicht erfüllt wurden – zurückgefordert, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

- sich dessen Eigentumsverhältnisse derart geändert haben, dass einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- sich die Art, Ziele oder Durchführungsbestimmungen des Projekts dergestalt erheblich verändert haben, dass die ursprünglichen Ziele des Projekts untergraben würden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist auf Anforderung Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die im Zusammenhang mit o. g. Voraussetzungen stehen.

5.5.3 Monitoring- und Rückforderungsmechanismus bei Investitionen in die Infrastruktur

Erhält die Forschungseinrichtung sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel, wird zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Beihilfeintensität ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 26 Absatz 7 AGVO eingerichtet.

5.5.4 Einnahmen aus technischen Schutzrechten

Der Zuwendungsbetrag für die Förderung technischer Schutzrechte gemäß Nr. 2.2.3 (Innovationsschein C) ist anteilig in Höhe der Förderquote zurückzuzahlen, wenn dem

¹⁶ entsprechend den in Nr. 5.4.5 genannten Teilmärkten.

¹⁷ Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder der Tag der Anmeldung beim Gewerbeamt.

¹⁸ Gem. NF 2 und NF 3 der DIN 277-2.

Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren nach der auf den letzten Abrufantrag hin erfolgten Zahlung aus der Veräußerung eines technischen Schutzrechts oder aus einer Lizenzerteilung auf ein solches Recht Einnahmen zugeflossen sind, die den Zuwendungsbetrag übersteigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt jeweils bis zu:

- 12 Monate für TGZ/Applikationszentren nach Nr. 2.3.3,
- 18 Monate für Innovationsgutscheine B, D und E nach Nr. 2.2,
- 24 Monate für Innovationsgutschein A nach Nr. 2.2,
- 60 Monate für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren nach Nr. 2.3.1,
- 36 Monate bei allen anderen Fördergegenständen nach Nr. 2.

Andere staatliche Zuwendungen zum beantragten Projekt (z. B. zinsverbilligte Darlehen, „De-minimis“-Beihilfen) werden auf den Zuschuss angerechnet und sind im Finanzierungsplan darzustellen.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der „De-minimis“-VO in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen, darf 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen des Straßen-güterverkehrssektors) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrages zur Offenlegung aller „De-minimis“-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Die gemäß Art. 1 der „De-minimis“-VO ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- bei der Begleitung und Evaluierung dieses Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auch wenn sein Projekt abgeschlossen ist,
- bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Nr. 2.2 Anhang XII zur VO (EU) 1303/2013 auf die Unterstützung des Projekts durch den EFRE hinzuweisen,
- sein Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Artikel 115 Absatz 2 i. V. m. Anhang XII VO (EU) 1303/2013 zu erklären und
- sein Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Artikel 9 Absatz 1 c) AGVO im Falle einer Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR zu erklären.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de

Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare elektronisch über das Web-Portal „EFRE 2014“ (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 2 SigG¹⁹) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG oder schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten.

Die Antragsunterlagen sind für Innovationsgutscheine nach Nr. 2.2 innerhalb eines Monats, bei allen anderen Fördergegenständen vorbehaltlich der Anträge im Rahmen von Wettbewerbsverfahren innerhalb von drei Monaten zu vervollständigen. Die Frist beginnt mit Datum des den Eingang der Unterlagen bestätigenden Schreibens an den Antragsteller. Die Nichteinhaltung der Frist führt zur Ablehnung des Antrags. Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Projekts weitere Unterlagen anfordern.

Für Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Innovationsgutscheine) und nach Nr. 2.3.3 (Kaltmietfreistellung) ist anstatt einer Durchfinanzierungsbestätigung der Hausbank eine Bonitätserklärung des Antragstellers ausreichend.

7.2 Bagatellgrenze

Anträge auf Zuwendungen nach Nr. 2.2 (Innovationsgutscheine) sollen einen Förderbetrag von 500 EUR, alle anderen Anträge einen Förderbetrag von 5.000 EUR nicht unterschreiten.

7.3 Auswahlverfahren

Es werden überwiegend Wettbewerbsverfahren durchgeführt; ausgenommen ist die Förderung auf Grundlage der Innovationsgutscheine. Zu den entsprechenden Themenaufrufen erfolgt die Antragsannahme – auch bei der Kaltmietfreistellung in TGZ/Applikationszentren – im Stichtagsverfahren. Die Bekanntmachung der Wettbewerbsthemen einschließlich der Termine zum Wettbewerbsaufruf und des Stichtags der Antragsannahme erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank. Jedes beantragte FuE-Projekt nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3.2 wird durch (mindestens) einen von der Bewilligungsbehörde beauftragten unabhängigen Gutachter wissenschaftlich bewertet.

7.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Landes mit schriftlichem oder elektronischem Bescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheides können ergänzende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 ThürVwVfG sein.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Mittelabruf und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig ist und der Zuwendungsempfänger einen Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank oder, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, über das Web-Portal „EFRE 2014“ (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) gestellt hat.

Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger erfolgen in der Regel anhand einer Belegliste (Mittelabruf) nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

¹⁹ Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Abweichend von Nr. 1.4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als förderfähige Ausgaben tatsächlich bezahlt worden sind.

Einzelne Belege müssen beim Mittelabruf jeweils einen Gesamtbetrag des Leistungsentgelts von mindestens 150 EUR netto aufweisen. Ausgenommen davon sind behördliche Leistungen (Gebühren).

Die Zuwendung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerufen werden.

Zuwendungen nach Nr. 2.2 mit Ausnahme des Innovationsgutscheins E2 erfolgen durch einen als Innovationsgutschein bezeichneten Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel für Zuwendungen auf Grundlage der Innovationsgutscheine B bis E erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde regelmäßig über den fachlichen Projektfortschritt zu berichten. Die Bewilligungsbehörde kann ungeachtet dessen zu jeder Zeit auch ohne vorherige Anmeldung den Projektfortschritt beim Zuwendungsempfänger kontrollieren.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die vorzeitige Beendigung des Projekts.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung oder eines Zuwendungsvorteils anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt oder die Mittel abweichend vom Verwendungszweck verwendet, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar sein.

7.8 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P oder der Nr. 7 der ANBest-P Kosten anhand des dafür vorgesehenen Formulars bei der Bewilligungsbehörde oder, sofern er die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllt, über das Web-Portal „EFRE 2014“ (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) nachzuweisen. Bei der Förderung auf Ausgabenbasis ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.5 der ANBest-P zugelassen.

7.9 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013 und die Europäische Kommission sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO und des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken.

Zum Zwecke der Nachprüfung sind durch den Zuwendungsempfänger alle für die Nachweise erforderlichen Unterlagen und Belege mindestens bis zum 31.12.2029 in prüffähigem Zustand aufzubewahren.

8 Sprachliche Gleichstellung

Die im Wortlaut dieser Richtlinie verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der Erlangung von technischen Schutzrechten vom 11.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2014 S. 607) außer Kraft.

Erfurt, den 18.08.2015

In Vertretung

Markus Hoppe
Staatssekretär für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 18.08.2015
Az.: 3534/8-13

ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1494 – 1512

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

216

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Rahmen des Operationellen Programms Thüringens für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 in der jeweils gültigen Fassung bzw. im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes.
- 1.2 Die Ziele und Indikatoren sind im Operationellen Programm EFRE Thüringen 2014 – 2020 unter Investitionspriorität 5 b und Investitionspriorität 6 d (Maßnahmen 1 – 3) formuliert.
- 1.3 Ziel der Förderung von Wasserwehren ist die Sicherstellung und Koordinierung der Abwehr von Hochwassergefahren in Hochwasserrisikogebieten. Die Zielerreichung wird daran gemessen, wie viel Prozent der Gemeinden über Wasserwehren verfügen. Dieser Wert wird als Indikator erfasst. Zudem wird als Indikator die Anzahl der geförderten Wasserwehren erfasst.
- 1.4 Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos durch:
 - a) die Wiedergewinnung natürlicher Retentionsräume durch Deichrückbau und Deichverlegung, z. T. in Verbindung mit der Wiederherstellung gewässerauetypischer Elemente,
 - b) die Entwicklung (einschließlich des Erwerbs) von Gewässerrandstreifen zur Verzögerung des Wasserabflusses,
 - c) technische Hochwasserschutzmaßnahmen (inklusive mobiler Hochwasserschutzsysteme) sowie Maßnahmen des Wasserrückhaltes in der Fläche, in Hochwasserpoldern und in Hochwasserrückhaltebecken,

- d) die Erstellung von technischen Konzepten (z. B. Hochwasserschutzkonzepten), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben sowie
- e) die erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG.

2.2 Vorhaben zur Entwicklung von Fließgewässern durch:

- a) die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen bzw. Initiierung einer naturnahen (Eigen-)Entwicklung, wie Laufverlängerung begradigter Gewässer, Beseitigung von „hartem“ Gewässerverbau, Offenlegung verrohrter Gewässer, Schaffung standortgerechter Ufergehölze, Anlage von Auwald, Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung (Totholz, Störsteine etc.) einschließlich Schaffung und Vorhaltung des dafür notwendigen Entwicklungskorridors,
- b) die Verbesserung der Durchgängigkeit, der Gewässerstruktur und des Wasserhaushalts insbesondere durch Gewässerverlegungen, den Bau von Anlagen zum Fischauf- und -abstieg, den Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen) oder Fischschutzmaßnahmen sowie Fischleiteinrichtungen,
- c) die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten zur Sicherstellung einer strategischen gesamtgewässerbezogenen Entwicklung, zur Koordination der (Einzel-) Vorhaben sowie zur langfristigen Sicherung der erzielten Verbesserungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen Träger der Aufgaben nach dieser Richtlinie sind,
2. Teilnehmergemeinschaften gemäß Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG),
3. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts für Vorhaben nach Nr. 2.2 Buchstabe b). Die Zuwendung wird unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (sogenannte De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Sofern kommunale Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände bestehen, werden die Zuwendungen nur an die Verbände und nicht an einzelne Mitglieder gewährt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Das Vorhaben ist Bestandteil der jährlichen Förderliste zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung nach Nr. 7.1 dieser Richtlinie. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e).
- 4.2 Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sind die Erfordernisse von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege mit einzubeziehen. Die Richtlinien, Handbücher und sonstigen fachlichen Vorgaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) für die Fließgewässerentwicklung und den Hochwasserschutz sind anzuwenden.

4.3 Für bauliche Vorhaben liegen die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) zum Zeitpunkt der Bewilligung vor. Sofern es sich um umfangreiche Bauvorhaben (mehrere Bauabschnitte) handelt, kann zunächst eine Teilbewilligung der Planungsleistungen erfolgen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens muss innerhalb von 3 Jahren nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Anderenfalls kann der Zuschuss für die bereits geförderten anteiligen Planungsausgaben zurückerfordert werden. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit der Zuwendungsempfänger den nicht erfolgten Baubeginn zu vertreten hat.

4.4 Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nr. 2.1 Buchstabe a) – c) dürfen nur auf der Basis eines vorliegenden Hochwasserschutzkonzeptes, das nachweislich mit den Unterliegern erörtert wurde, gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Vorhaben der Fließgewässerentwicklung nach Nr. 2.2 Buchstabe a), die nicht Bestandteil eines Gewässerrahmenplanes sind, sollen auf der Basis eines vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes gefördert werden.

4.5 Für die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren nach Nr. 2.1 Buchstabe e) ist die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG erfolgt.

4.6 Eine Förderung von Vorhaben natürlicher und juristischer Personen nach Nr. 2.2 Buchstabe b) ist möglich, wenn:

- das beantragte Vorhaben Bestandteil des Landesprogrammes Gewässerschutz ist oder die Notwendigkeit des Vorhabens durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) bestätigt wurde,
- die Wasserkraftnutzung dauerhaft aufgegeben und die Anlage entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zurück- bzw. umgebaut wird oder, sofern eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt:
 - a) die Wasserkraftanlage vor dem 22.12.2009 in Betrieb genommen wurde,
 - b) eine gültige wasserrechtliche Zulassung vorliegt sowie
 - c) keine Widerrufsgründe nach § 18 (2) WHG bestehen (z. B. die Benutzung wurde drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten).

4.7 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Voruntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ebenso gilt der Erlass einer Satzung zur Errichtung eines Wasserwehrdienstes nicht als Vorhabensbeginn.

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn kann auf begründeten Antrag zugelassen werden. Hierzu bedarf es der abgeschlossenen Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Vorhabens einer späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Beginn des Vorhabens erfolgt auf eigenes Finanzierungsrisiko.

Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Sie ist keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von § 38 ThürVwVfG.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art, Form der Zuwendungen und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Gesamtausgaben auszugehen, die nach Abzug der Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben. Eine Refinanzierung des erforderlichen Eigenanteils des Zuwendungsempfängers über Kompensationsmaßnahmen ist möglich und zählt nicht als Leistung Dritter. Bei den Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist zudem die Refinanzierung des erforderlichen Eigenanteils über Stiftungsmittel möglich; die Stiftungsmittel zählen insoweit nicht als Leistung Dritter.

Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis des Submissionsergebnisses nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern (bei einer Erhöhung der Zuwendung) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungsfähig sind:

- Bauausgaben (einschließlich Ausgaben für die Beräumung und Baufeldfreimachung von Grundstücken), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- Ausgaben, die für die Planung des Vorhabens anfallen (einschließlich Baugrunduntersuchung, hydrologische Gutachten, hydraulische Berechnungen, Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, UVP-Vorprüfung etc.) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bzw. bis zur Höhe der jeweiligen Honorarvereinbarungen, sofern von der Bewilligungsbehörde eine Abweichung von der Anwendung der HOAI zugelassen wurde. Ausgaben für die Leistungsphase 9 werden als Pauschalsatz ohne Nachweis in Höhe des dem Leistungsbild in der HOAI zugeordneten Prozentsatzes (und damit anhand objektiver Informationen) anerkannt.
- Ausgaben von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie für Arbeitsleistung des eigenen Personals und eigene Sachleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fördervorhaben (Eigenleistungen). Die Zuwendung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigenleistungen liegen. Zudem darf die Zuwendung den Betrag der tatsächlich getätigten Ausgaben nicht übersteigen.
- Ausgaben, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung entstehen (insbesondere z. B. Leistungen des beauftragten Planers in Arbeitskreisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Vorstellung der Ergebnisse auf einem Bürgerforum, Analyse der geäußerten Einwände).
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser Prozentsatz kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen für Umweltschutz-

vorhaben überschritten werden. Bei Überschreitung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuwendungsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Bewilligungsbehörde,
- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt,
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt (nach dem Erwerb), außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden,
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die tatsächlich benötigt wird.

- Ausgaben für Grunderwerbsnebenkosten, insbesondere erforderliche Vermessungs- und Notariatskosten sowie Ausgaben für den Grundbucheintrag.
- Ausgaben für Verfahrenskosten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Hierfür ist nachzuweisen, dass eine Flächensicherung auf freiwilliger Basis (Grunderwerb, dingliche Sicherung, freiwilliger Landtausch) gescheitert ist oder nicht zum Erfolg führt.
- Ausgaben für Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken (Pacht- sowie Nutzungsausfallentschädigung), insbesondere auch Entschädigungen für Eigentumsänderungen maximal in Höhe des Bodenrichtwertes, die durch Überflutung, Uferabriss oder Bildung eines neuen Gewässerbettes aufgrund gesetzlicher Regelungen entstehen und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht erfolgt.
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zuzurechnen, aber für die Durchführung unerlässlich sind (z. B. Vermessungsleistungen, Luftbilddauswertungen, Kartierungen).
- Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren seit der Abnahme werden ohne Nachweis als Pauschalsatz in Höhe von 30 % (auf Basis statistischer Daten) der durch Schlussrechnung (im Sinne des § 14 Abs. 3 VOB/B) nachgewiesenen Pflanzkosten anerkannt.
- Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme, sofern diese nach einem Hochwasserschutzkonzept erforderlich sind und der Nachweis erbracht ist, dass dieses System seine Funktionsfähigkeit in einem ausreichenden Zeitvorauslauf erreicht. Darüber hinaus ist zur Betreuung des mobilen Hochwasserschutzsystems eine bestehende Wasserwehr Voraussetzung.
- Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e) gemäß der beispielhaft in der Anlage 1 angegebenen Erstausrüstung, wobei diese nach den Verhältnissen des Einzelfalls angepasst und um weitere Ausrüstungsgegenstände ergänzt werden kann. Zur Erstausrüstung zählen ausdrücklich auch Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems sowie für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern sowie den Betrieb und die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen, wenn diese überwiegend dem Schutz von Siedlungs- und Industriegebieten dienen sollen, für die das Bauleitplanverfahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abgeschlossen wurde.
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Straßenbulasträger, Abwasserbeseitigungspflichtige).

- Ausgaben, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massensätze, nicht fachgerechte Bauausführung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung des Vorhabens entstehen.
- Ausgaben für die Projektsteuerung/Projektleitung. Bei besonders komplexen Fallgestaltungen (z. B. bei kommunaler Zusammenarbeit, Durchführung mehrerer zusammenhängender Vorhaben mit Synergieeffekten) sind Zuwendungen für die Projektsteuerung durch Dritte nach Genehmigung im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit der Projektsteuerung durch Dritte ist im Erläuterungsbericht Förderanfrage nach Punkt 7.1 dieser Richtlinie zu begründen.
- Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit dem Vorhaben durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen.
- Ausgaben für den Bau und Betrieb von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bauhöfen, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen.
- Ausgaben für die Kapitalbeschaffung, sonstige Abgaben.
- Die als Vorsteuer abziehbaren und abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge.
- Verwaltungsausgaben, soweit sie nicht im Ausnahmefall für den Grunderwerb (siehe Nr. 5.2.1 fünfter Anstrich) anfallen, sowie Versicherungen und Abschreibungen.
- Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Bauausführung und Fachliteratur.
- Ausgaben für wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie nicht besonderen übergeordneten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Fragestellungen dienen.
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände, die nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Zuwendungszweck.

Die Fördersätze betragen für:

	Vorhaben außerhalb der Landesprogramme Hochwasser- bzw. Gewässerschutz	Vorhaben, die in den Landesprogrammen Hochwasser- bzw. Gewässerschutz enthalten sind
Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos einschließlich Wasserwehren	bis zu 60 %	bis zu 75 %
Vorhaben der Fließgewässerentwicklung	bis zu 50 %	bis zu 85 %
Mögliche Erhöhung bei kommunaler Zusammenarbeit, überregionaler Wirkung, Vorhaben im Komplex mit weiteren Vorhaben	+ 5 %	+ 5 %

Die Bewilligungsbehörde kann für Vorhaben außerhalb der Landesprogramme, deren Umsetzung nach Abstimmung mit der TLUG zur Zielerreichung in Risikogebieten bzw. zur Erreichung erheblicher ökologischer Synergien erforderlich ist, eine Anhebung der Fördersätze auf das maximale Niveau des jeweiligen Fördergegenstandes vorsehen.

Für Anträge, deren voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben unter 7.500 EUR liegen, werden keine Zuwendungen gewährt. Bei Vorhaben entsprechend Nr. 2.1 Buchstabe e) beträgt diese Grenze 2.500 EUR.

5.3.2 *Höchstbetrag für Vorhaben entsprechend Nr. 2.1 Buchstabe e):*

Die Zuwendung beträgt bis zu 75 %, bei kommunaler Zusammenarbeit ist eine Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 80 % möglich.

In der Regel beträgt die Zuwendung maximal bis zu 25.000 EUR. Dies gilt für Gemeinden im Risikogebiet mit zu verteidigenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Flutmulden, Schöpfwerke) von nicht unwesentlicher Größe. In Abhängigkeit der Betroffenheit der jeweiligen Gemeinde im Hochwasserfall kann vom Regelbetrag abgewichen werden. Die Grundförderung für Gemeinden beträgt maximal bis zu 12.500 EUR. Für Gemeinden im Risikogebiet mit einem zu erwartenden hohen Schadenspotential (entsprechend Anlage 2) beträgt die Zuwendung maximal bis zu 50.000 EUR.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Maximalbetrag abgewichen werden.

5.3.3 *Höchstbetrag für Vorhaben entsprechend Nr. 2.2 Buchstabe b):*

Bei der Ermittlung der Zuwendung nach Nr. 5.3.1 für Vorhaben, bei denen eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt, sind die Erlöse aus der Wasserkraftnutzung zu berücksichtigen. Diese Erlöse werden als sogenannter Pauschaleigenanteil nach folgendem Verfahren berechnet: Jahresarbeit * 30 Jahre * 25 % * EEG-Satz 2015 (0,1252 €/kWh). Dabei ist der Höchstbetrag der Zuwendung auf das Doppelte des ermittelten Pauschaleigenanteils begrenzt. Sofern der so ermittelte Höchstbetrag die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.1 abzüglich des Pauschaleigenanteils übersteigt, gilt als Höchstbetrag die Differenz aus den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des Pauschaleigenanteils, jedoch bei Anwendung der De-minimis-Regel der vorgegebene Höchstbetrag. Sofern eine Wasserkraftnutzung an historischen Wasserkraftanlagen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Belange aufrechterhalten werden muss, ist eine Förderung in Höhe des vierfachen Pauschaleigenanteils möglich.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Erhält der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zuwendungszweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezahlte Fördermittel sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des

Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitere Regelungen vor.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

Nachfolgende Bestimmungen gelten nicht für Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e):

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ gefördert wurde.

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sein Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen.

7 **Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein.

Zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

Für alle formgebundenen Anträge können die entsprechenden Unterlagen unter www.aufbaubank.de heruntergeladen werden.

7.1 Förderanfrage (ausgenommen Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Für die geplanten Vorhaben ist unter Verwendung eines Formblattes bis zum **31. Januar eines Jahres** für die Umsetzung im Folgejahr eine Förderanfrage bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 30. Juni des Vorjahres der Förderung die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können, werden in eine Förderliste aufgenommen. Die Förderliste kann bei Bedarf auch unterjährig fortgeschrieben werden.

Die Frist wird für das Jahr 2015 abweichend festgelegt. Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 31. August 2015 die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfragen für das Jahr 2016.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Vorhaben (ohne Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Für die in die Prioritätenliste aufgenommenen Vorhaben können Anträge nur bis spätestens **31. Dezember des Vorjahres der Förderung** unter Verwendung des Antragsformulars bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Förderanträge für das Jahr 2015 können bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Anstelle der Übermittlung des Antrages in Papierform kann auch eine elektronische Antragstellung über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) erfolgen.

Bei Vorhaben, deren alleiniger Zweck der Zuwendung eine Planungsleistung ist (z. B. Hochwasserschutzkonzept, Gewässerentwicklungsplan), sind mit dem Antrag drei Angebote von Planungsbüros auf Basis eines Leistungswettbewerbes einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

7.2.2 Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Von den Antragstellern ist ein Antrag bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der Thüringer Aufbaubank zur Auszahlung anzufordern. Abrufanträge können auch über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) gestellt werden (ausgenommen zu Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e). Die Auszahlung der Mittel kann nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Thüringer Aufbaubank zu führen. Verwendungsnachweise können auch über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) eingereicht werden (ausgenommen zu Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e). Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Verwendungsnachweis eine Vorhabensdokumentation nach vorgegebenem Muster (wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt) zu erstellen und zur Veröffentlichung auf der Homepage www.aktion-fluss.de zur Verfügung zu stellen.

7.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE auch die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.08.2015 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die Richtlinie vom 16.06.2010 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2010) in der Änderung vom 23.11.2012 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2013) sowie die Richtlinie vom 29.07.2015 (nicht veröffentlicht) in der Änderung vom 17.08.2015 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Erfurt, den 25.08.2015

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 26.08.2015
Az.: 24-5422
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1513 – 1519

Anlage 1 – Erstausrüstung für Wasserwehrdienste
Anlage 2 – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet
mit hohem Schadenspotential

Anlage 1 - Erstausrüstung für Wasserwehrdienste

Tauchpumpen
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat
Markierungsfähnchen
Schlauchboot
Folie
Wathosen
Sandsackbefüllgerät
Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme
Seile
Regenjacken
Mobiltelefone
Vlies
Schwimmwesten
GPS-Geräte
Stiefel
Handscheinwerfer
Schaufeln
Armbinden/Rückenschilder
Kartenmaterial
Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen

Anlage 2 – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet mit hohem Schadenspotential

<i>Flussgebiet</i>	<i>Risikogewässer</i>	<i>Gemeinde</i>
Ilm	Ilm	Ilmenau
Saale	Saale	Jena
Saale	Saale	Rudolstadt
Unstrut	Gera	Erfurt
Unstrut	Gera	Walschleben
Unstrut	Unstrut	Artern
Unstrut	Unstrut	Oldisleben
Unstrut	Unstrut	Sömmerda
Unstrut	Wipper	Sondershausen
Unstrut	Zorge	Nordhausen
Weißer Elster	Weißer Elster	Gera
Werra	Hasel	Suhl
Werra	Hörsel	Eisenach
Werra	Schmalkalden	Schmalkalden

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT**217****Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für
Infrastruktur und Landwirtschaft über die Einfüh-
rung von technischen Regeln als Technische Bau-
bestimmungen****vom 13. August 2015**

1. Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) werden die in der anliegenden Liste, Fassung Juli 2015, enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt. Ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.
2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstige Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
3. Die Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 30. Juli 2014 (ThürStAnz Nr. 34/2014 S. 1232) wird aufgehoben.
4. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Liste
der Technischen Baubestimmungen*
- Fassung August 2015 -**

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 ThürBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 ThürBO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung EU 305/2011 geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Bewertungen und vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilte europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 ThürBO fallen [zurzeit nur die Thüringer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 94)], aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 17 Abs. 2 ThürBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S.12).

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

1	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3	Technische Regeln zum Brandschutz
2	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Kenn./Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen

1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1 -/NA	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
		Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010	*)
1.2	DIN EN 1991 -1-1 -1-1/NA -1-2 -1-2/NA Anlage 1.2/1 -1-3 Anlage 1.2/2 -1-3/NA	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
		-, Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
		Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010	*)
		- Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen - Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
		Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010	*)
		-, Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010	*)
		Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010	*) ThürStAnz 50/2006, S. 2037

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen"

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5
	-1-4 Anlage 1.2/3 -1-4/NA	-, Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *) ThürStAnz 50/2006, S. 2037
	-1-7 Anlage 1.2/4 -1-7/NA	-, Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen - Außergewöhnliche Einwirkungen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-3 -3/NA Anlage 1.2/6	- Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-4 Anlage 1.2/5 -4/NA DIN-Fachbericht 140	- Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Dezember 2010 Dezember 2010 Januar 2005	*) *) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	-1 Anlage 2.1/1 E -1/NA	- Teil 1: Allgemeine Regeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009 Dezember 2010	*) *)
	DIN 1054 /A1	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1	Dezember 2010 August 2012	*) *)
2.1.2	DIN EN 1536 DIN SPEC 18140	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010 Februar 2012	*) *)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E DIN SPEC 18538	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001 Februar 2012	*) *)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	April 2013	*)

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4 DIN SPEC 18537	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001	*)
		Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Februar 2012	*)
2.1.6	DIN EN 14199 DIN SPEC 18539	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012	*)
		Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Februar 2012	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1(1)	DIN 1053-1 Anlagen 2.2/1 E 2.2/4 und 2.2/5	Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
2.2.1 (2)	DIN EN 1996 Anlagen 2.2/5 und 2.2/6 E	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		
	-1-1 Anlage 2.2/7	-Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Mai 2012	*)
	-1-1/NA/A1	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk/Änderung A1	März 2014	*)
	-1-2 Anlage 2.2/8	-Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	April 2011	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 2013	*)
	-2	- Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	Dezember 2010	*)
	-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	Januar 2012	*)
	-3 Anlage 2.2/9	-Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten	Dezember 2010	*)
	-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten -Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten	Januar 2012	*)
	-3/NA/A1	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten		

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5

		-Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten/Änderung A1	März 2014	*)
2.2.2	DIN 1053-4 Anlage 2.2/10	Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteile	April 2013	*)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-2 Anlage 2.3/2E	- Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
	DIN EN 206-1	Beton Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	*)
	-1/A1	-;-; Änderung A1	Oktober 2004	*)
	-1/A2	-;-; Änderung A2	September 2005	*)
	-9	-Teil 9: Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)	September 2010	*)
	-3 Anlage 2.3/12 DIN EN 13670	- Teil 3: Bauausführung Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2012 März 2011	*) *)
-4	- Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und Konformität von Fertigteilen	Februar 2012	*)	
-100	- Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)	
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-1 Anlagen 2.3/1, 2.3/3E und 2.3/4 -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011 April 2013	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln- Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln –Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		*)
	-1	- Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2	- Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.4	Nicht besetzt			
2.3.5	Nicht besetzt			
2.3.6	DIN EN 14487	Spritzbeton		
	-1	– Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	-2	– Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)

Kenn/ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwa- chung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	- Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	- Teil 3 : Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anre- chenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/10	- Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	- Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4, 2.4/1 E und 2.4/8 E	-Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-1/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbau- ten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010	*)
	-1-2 Anlage 2.3/5	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-2/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010	*)
	-1-3	- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Ble- che	Dezember 2010	*)
	-1-3/NA	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbau- ten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bau- teile und Bleche	Dezember 2010	*)
	-1-5 -1-5/NA	- Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbau- ten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-1-6 -1-6/NA	- Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbau- ten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)	
-1-7 -1-7/NA	- Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbau- ten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)	

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5
-1-8 -1-8/NA		- Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-1-9 -1-9/NA		- Teil 1-9: Ermüdung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-1-10 -1-10/NA		- Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruch- zähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruch- zähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-1-11 -1-11/NA		- Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwer- ken mit Zuggliedern aus Stahl Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwer- ken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-1-12 -1-12/NA		- Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010 August 2011	*) *)
-4-1 -4-1/NA		- Teil 4-1: Silos Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen - Silos	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-5 -5/NA		- Teil 5: Pfähle und Spundwände Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
-6 -6/NA		- Teil 6: Kranbahnen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2		Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtrag- werken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbund- tragwerken aus Stahl und Beton		
-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA		- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwen- dungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbund- tragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwen- dungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Kenn/ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 Anlage 2.4/8E -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Mai 2013	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-3 -1-3/NA	Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke	November 2011 Januar 2013	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	- Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln - Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	- Teil 1-5: Schalentragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6 - 3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -;-; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	*) *)
	- 9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen, Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten –		
-------	-------------	---	--	--

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
	-1-1 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2 -1-1/NA	- Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	- Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-2 Anlagen 2.5/1 E und 2.5/2 -2/NA	- Teil 2: Brücken Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabetdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1 E	Lager im Bauwesen – - Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-, -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	- 3	-, -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	September 2013	*)
	- 5 Anlage 2.6/6	-, -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	September 2013	*)
2.6.6	DIN 18008	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln		
	- 1 Anlagen 2.6/7E, 2.6/8	- Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen	Dezember 2010	*)
	-2 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/9	-Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	Dezember 2010	*)
	- 3 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-Teil 3: Punktförmig gelagerten Verglasungen	Juli 2013	*)

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
	-4 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen	Juli 2013	*)
	-5 Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8	-Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen	Juli 2013	*)

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/2	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/3	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbaubart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4133 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/5	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/6	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	*)
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/7	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/8	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	DIN EN 12812 Anlage 2.7/11 E	Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf	Dezember 2008	*)
2.7.7	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Oktober 2012	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.10	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/13 und 2.7/14	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Ent- wurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/13	Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau Regeln	Februar 2008	***)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1 und 3.1/5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/2 -4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifi- zierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifi- zierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) *)
	-22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	
3.2	Richtlinie	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MindBauR)	Juli 2014	**) 1/2014
3.3	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforde- rungen an Systemböden (MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalte- anlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.5	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforde- rungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforde- rungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR)	Juni 1996	www.bauminis- terkonferenz.de
3.8	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforde- rungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauwei- se – M-HFH HolzR	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	- Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Februar 2013	*)
	-3 Anlage 4.1/2	- Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	- Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Februar 2013	*)

Kenn/ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.)
1	2	3	4	5
	-10 Anlage 4.1/5	- Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159 Teil 2	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen -; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd-emission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 DIN 4109/A1	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise -; -; Änderung A1	November 1989 Januar 2001	*) *)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*) und ThürStAnz. 50/2006, S. 2029, S. 2032, ThürStAnz. 35/2007 S. 1655
-------	--------------------------	---	------------	---

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800 Anlage 5.2/1	Holzschutz		
	- 1	- Teil 1: Allgemeines	Oktober 2011	*)
	- 2	- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen	Februar 2012	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) 5/2010, S. 199
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S.48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen;		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4	5
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		*)
	- 1 Anlage 7.3/1	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	www.bauminis- terkonferenz.de

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2013	**)4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	März 2014	**) 4/2014
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt werden	März 2014	**) 4/2014
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	September 2013	**) 4/2014
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	**) 4/2014

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 ThürBO

Kenn./ Lfd.Nr.	Bezeichnung	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. *)
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	März 2014	**) 4/2014
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	September 2010	**) 4/2014

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "DIBt-Mitteilungen"

***) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Anlage 1.1/1 zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten: Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

Anlage 1.2/1 zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN EN 1991-1-2 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

Nach Abschnitt 3 der DIN EN 1991-1-2:2010-12 können die Brandeinwirkungen für die Bemessung tragender und aussteifender Bauteile nach nominellen Temperaturzeitkurven oder Naturbrandmodellen ermittelt werden. Der vorbezeichnete Nationale Anhang (NA) zu dieser Norm legt fest, dass für die zu erbringenden brandschutztechnischen Nachweise bei Tragwerken im Hochbau in der Regel die Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) anzuwenden ist; Nachweise auf der Basis von Naturbrandmodellen sollen nur im Zusammenhang mit einem Brandschutzkonzept erstellt werden. Der Nationale Anhang regelt auch, welche Brandmodelle angewendet werden dürfen, die Grenzen der Anwendung und die zu beachtenden Grundlagen; er enthält außerdem Validierungsbeispiele für Rechenprogramme.

Bei der Anwendung von Naturbrandmodellen ist zu beachten:

1. Das Ergebnis der Bemessung des Feuerwiderstands (Brandeinwirkung und Nachweis) tragender oder aussteifender Bauteile auf der Grundlage von Naturbrandmodellen (Abschnitt 3.3 DIN EN 1991-1-2:2010-12) bedarf einer Abweichung nach § 66 Abs.1 ThürBO; es kann auch im Rahmen des § 51 ThürBO zugelassen werden.

Anmerkung:

Die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen in bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) und führt zu Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen (DIN 4102-2: 1977-09, DIN EN 13501-2), die den bauaufsichtlichen Anforderungen zugeordnet werden (Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 u. 0.1.2).

Bauteilbemessungen auf der Grundlage von Naturbrandmodellen stellen auf die jeweilige konkrete Nutzung und Ausgestaltung eines Raumes oder Gebäudes unter Berücksichtigung der vorhandenen brandschutztechnischen Infrastruktur ab.

Eine solche Bauteilbemessung deckt das auf Feuerwiderstandsklassen ausgerichtete globale bauaufsichtliche Anforderungssystem (Gebäudeklassen, Höhenlage der Geschosse, Gebäudeart) nicht vollständig ab.

Über die Anwendbarkeit von Naturbrandmodellen ist daher im Rahmen einer Abweichung nach § 66 bzw. einer Erleichterung nach § 51 ThürBO zu entscheiden. Dazu ist im Bauantrag oder in den Bauvorlagen anzugeben, weshalb es einer ETK-Brandbeanspruchung nicht bedarf und darzustellen, dass (und weshalb) das gewählte Brandmodell für das Vorhaben geeignet ist und wie die damit zwangsläufig verbundene eingeschränkte Nutzung der Anlage (z.B. aufgrund begrenzter Brandlasten) sichergestellt werden soll (§ 66 Abs.1 ThürBO, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ThürBauVorlVO; vgl. Nr. 5).

2. Für den Nachweis der Standsicherheit (§ 10 Abs. 1 ThürBauVorlVO) sind die für die Beurteilung der Brandeinwirkungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere für die Ermittlung der thermischen Einwirkungen und die bemessungsrelevanten Brandszenarien einschließlich der entsprechenden Bemessungsbrände, als zusätzliche Bauvorlage (§ 1 Abs. 4 ThürBauVorlVO) vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig, nachvollziehbar und prüfbar sein; die thermischen Einwirkungen sind raumbezogen zu ermitteln

und zu dokumentieren. Die Eingangsparameter sind repräsentativ und konservativ zu wählen; dabei sind auch Brandeinwirkungen von außen und spezifische Nutzungszustände zu berücksichtigen (z.B. Fahrzeuge in Ausstellungshallen im Rahmen der Auf- und Abbauphase von Messeständen).

Der mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 2 ThürBO beauftragte Prüfingenieur muss entweder zugleich Prüfingenieur für Brandschutz sein oder für die Beurteilung der Brandeinwirkungen einen mit derartigen Brandmodellen erfahrenen Prüfingenieur für Brandschutz heranziehen. Im Rahmen der Beurteilung der Brandeinwirkung sind alle Eingangsparameter auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; nur stichprobenartige oder Plausibilitätsprüfungen genügen nicht.

3. Für den Nachweis des Brandschutzes (§ 11 ThürBauVorlVO) ist in den Bauvorlagen auch darzustellen, wie die nach Naturbrandmodellen bemessenen Bauteile des Tragwerks mit den erforderlichen (klassifizierten) raumabschließenden Bauteilen (wie Brand- und Trennwände, Decken, Wände notwendiger Treppenträume und Flure) zu einem geeigneten Brandschutzkonzept zusammengeführt werden sollen. Dazu gehören auch Aussagen zu den Anschlüssen brandschutztechnisch unterschiedlich bemessener Bauteile.
Die Anforderungen der ThürBO, der Muster-Sonderbauverordnungen und Muster-Richtlinien an raumabschließende Bauteile bleiben unberührt.
4. Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragwerks ist für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten von wesentlicher Bedeutung. Vor der Entscheidung über die Abweichung/Erleichterung ist die zuständige Brandschutzdienststelle im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu hören; § 19 ThürPPVO bleibt unberührt.
5. Die zulässige Art der Nutzung des Bauvorhabens (z.B. Bürogebäude) wird durch die - gewählten und durch die Baugenehmigung festgelegten - Eingangsparameter für die Ermittlung der Brandbeanspruchung (raumbezogen) konkretisiert und begrenzt. Es sind daher geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkung sicherstellen. Dazu kommen insbesondere die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten für die diesbezügliche Überwachung des laufenden Betriebs sowie eine Überprüfung der Brandlastannahmen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Nutzung und wiederkehrende Überprüfungen (z. B. in Abständen von 3-5 Jahren) durch einen Prüfingenieur für Brandschutz in Betracht.
Die Nutzungsbeschränkung und die zu Ihrer Einhaltung vorgesehenen Maßnahmen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festzulegen. In der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen des genehmigten Nutzungskonzepts, die zu einer höheren Brandbeanspruchung führen (z. B. veränderte Brandlasten), eine Überprüfung der Standsicherheit und gegebenenfalls die Beantragung und Erteilung einer neuen Baugenehmigung erforderlich machen.
Anmerkung:
Gebäude, deren Standsicherheit auf der Grundlage von Naturbrandmodellen bemessen ist, unterliegen Nutzungsbegrenzungen, die durch betriebliche Maßnahmen und externe Überprüfungen sicherzustellen sind. Die Anwendung solcher Modelle kann daher nur bei bestimmten Gebäudenutzungen sachgerecht sein. Sie kann bei Nutzungen mit geringen und beständigen Brandlasten insbesondere in großen Raumstrukturen angemessen sein; anders verhält es sich bei Räumen mit veränderlichen Brandlasten und Nutzungen oder Gebäuden mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z.B. Hochhäuser); die Erforderlichkeit betrieblicher Maßnahmen schließt eine Anwendung bei Wohnungen oder ähnlichen Nutzungen grundsätzlich aus.
6. Zu DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12, Anhang BB (NA.BB)

6.1 In Abschnitt NA.BB.3.1 muss Gleichung (BB.1) richtig lauten:

$$q_{f,d} = q_{f,k} \cdot \chi \cdot \gamma_{fi,q}$$

6.2 Wird für typische Mischbrandlasten ein pauschaler Wert für die Verbrennungseffektivität χ in Ansatz gebracht, beträgt $\chi = 0,8$.

Die Brandlastdichten nach Abschnitt NA.BB.3.2 Tabelle BB.1, Spalte 3, dürfen auch bei Ermittlungen im Einzelfall nach Abschnitt NA.BB.3.3 nicht unterschritten werden; die Werte beziehen sich nur auf eine für die jeweilige Gebäudeart typische Raumnutzung und nicht auf die Raumnutzungen des gesamten Gebäudes (vgl. NA.BB.3.2 Absatz 3 bezüglich Bürogebäude); dies gilt für Tabelle BB.2 entsprechend.

Für Räume, die als Bibliothek dienen, ist der Wert $RHR_f = 0,5 \text{ MW/m}^2$ nach Tabelle BB.2 anzusetzen.

6.3 Die maximale Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,k}$ nach Abschnitt NA.BB.4, Gleichung (BB.7) ist auch für Räume mit mehr als 400 m^2 unter Ermittlung zunächst der Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,f,k}$ für einen angenommenen brandlastgesteuerten Brand nach Gleichung (BB.5) und der Ermittlung der Wärmefreisetzungsrate $Q_{\max,v,k}$ unter der Annahme eines ventilationsgesteuerten Brandes nach Gleichung (BB.6) zu bestimmen. Der so aus Gleichung (BB.7) gebildete Wert (charakteristischer Wert $Q_{\max,k}$) liegt stets auf der sicheren Seite.

Die Entwicklungsphase 1 nach Bild BB.1 ist so zu wählen, dass die maximale Wärmefreisetzungsrate Q_{\max} nach spätestens 10 Minuten erreicht wird.

6.4 Für die Auftretenswahrscheinlichkeit p_1 eines Entstehungsbrandes je Jahr und Nutzungseinheit ist nach Abschnitt NA.BB.5.1 der größere und damit ungünstigere Wert aus den Angaben nach Tabelle BB.3 zur Bestimmung der Auftretenswahrscheinlichkeit p_{fi} eines Schadenfeuers nach Gleichung (BB.9) in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfallwahrscheinlichkeit der öffentlichen Feuerwehr ist der Wert $p_{2,2} = 0,5$ nach Tabelle BB.4 anzusetzen.

6.5 Für die Ermittlung der bedingten Versagenswahrscheinlichkeit $p_{r,fi}$ nach Abschnitt NA.BB.5.2 ist in Gleichung (BB.13) die Versagenswahrscheinlichkeit p_f für Bauteile des Tragwerks stets zumindest aus der Zuordnung zur Schadensfolge „mittel“ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Für Gebäude, die einer Büro- oder vergleichbaren Nutzung dienen und deren Nutzungseinheiten mehr als 400 m^2 Brutto-Grundfläche haben (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ThürBO), ist für den Zuverlässigkeitsindex β der Wert 4,7 und für die zugehörige Versagenswahrscheinlichkeit p_f der Wert $1,3 \text{ E-}6$ nach Tabelle BB.5 in Ansatz zu bringen.

Sonderbauten, bei denen die Auswirkungen des Versagens oder der Funktionsbeeinträchtigung eines Tragwerks zu schweren Folgen für Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. DIN EN 1990:2010-12, Anhang B) führen können, sind der Schadensfolge „hoch“ nach Tabelle BB.5 zuzuordnen.

Anlage 1.2/2

zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ oder Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr „Schneelastzonen nach DIN 1055-5 für den Freistaat Thüringen“ vom 14. November 2006 hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.

Anlage 1.2/3

zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0 \text{ m}$, an die beidseitig im Wesentlichen profiligleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ oder auf die Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr „Windlastzonen nach DIN 1055-4 für den Freistaat Thüringen“ vom 14. November 2006 hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.

Anlage 1.2/4

zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4:

Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in $0,4 \text{ m}$ Höhe eine Horizontallast von $2,5 \text{ kN}$ in Gangquerrichtung und von $1,25 \text{ kN}$ in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/5

zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1991-4 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4000 m^3 und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.

3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D = 2$ und $H/D = 4$ vorgenommen werden.

Anlage 1.2/6

Zu DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA

DIN EN 1991-3 Berichtigung 1:2013-08 ist zu berücksichtigen.

Anlage 1.3/1 zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1; 1. Absatz:
Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.
2. Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:
Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:
„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“
3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000+A1:2005¹⁾:

Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04

Anlage 2.1/2 zu DIN EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Norm genannten Pfählkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008¹⁾ gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde;
2. die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk;
3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4 zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass

durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Baulast erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

3. Für die Daueranker ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2.2/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010²⁾:
Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5: 2011⁴⁾:
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011⁴⁾:
Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen DIN 20000-401:2012-11, DIN V 20000-402:2005-06, DIN V 20000-403:2005-06 und DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
 - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
 - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
 - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.
- Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\epsilon_{cs,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007⁵⁾:
Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011¹⁾ gilt Anlage 1.33 nach der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

**Anlage 2.2/4
Zu DIN 1053-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach Abschnitt 6.9.1 der Norm nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauer Nachweis erfolgt.

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot w_e \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot \left(a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4}\right)}$$

Dabei ist:

- h die lichte Geschoßhöhe
- w_e der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit
- N_{hm} der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte
- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenaufлагertiefe
- d die Wanddicke

2. Bei Wänden mit nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke, darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach Abschnitt 6.9.1, geführt werden, wenn abweichend bzw. zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird.

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1, ist zur Ermittlung der Traglastminderung durch Knicken

$$K_2 = 0,85 \cdot (a/d) - 0,0011 \cdot \lambda^2$$

anzunehmen.

Dabei ist:

- a die Deckenaufлагertiefe
- d die Wanddicke
- λ die Schlankheit der Wand mit h_e/d

Für den Faktor k_3 nach DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.1, gilt zusätzlich

$$k_3 \leq a/d$$

Die Deckenaufлагertiefe a muss mindestens die halbe Wanddicke, jedoch mehr als 100 mm betragen. bei einer Wanddicke von 365 mm darf die Mindestaufлагertiefe auf 0,45 d reduziert werden.

3. Für nichttragende Außenwände ohne rechnerischen Nachweis (größte zulässige Werte von Ausfachungsflächen) gilt anstelle von Abschnitt 8.1.3.2 der Norm DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C.
4. Für die Verwendung von Drahtankern gemäß Bild 9 der Norm gilt abweichend DIN EN 1996-2/NA, NCI Anhang NA.D, Absatz g.

Anlage 2.2/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(1) dürfen bis zum 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 2.2/4 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(2) angewendet werden.

2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(2) (neues Normenwerk) dürfen mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.2.1(1) (altes Normenwerk) nicht kombiniert werden (Mischungsverbot); Ausnahmen siehe Vorbemerkungen.

Anlage 2.2/6 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk nach DIN EN 1996 ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).
2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010²⁾:
Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.
3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:
Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011⁴⁾:
Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011⁴⁾:
Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen DIN 20000-401:2012-11, DIN V 20000-402:2005-06, DIN V 20000-403:2005-06 und DIN V 20000-404:2006-01.
Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN EN 1996 verwendet werden:
 - Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
 - Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10
 - Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
 - Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10
 Porenbetonsteine nach EN 771-4:2011 dürfen darüber hinaus für tragendes Mauerwerk nur verwendet werden, wenn für die Formbeständigkeit der Porenbetonsteine der Gesamtwert des Trocknungsschwindens $\epsilon_{s,tot}$ nach DIN EN 680 deklariert ist und den Wert 0,40 mm/m nicht überschreitet.
6. Glassteine nach EN 1051-2:2007⁵⁾:
Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/7**Zu DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Bemessung von Mauerwerk auf der Grundlage von Versuchen nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 2.5, ist nicht anzuwenden.
2. Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes ist der Abminderungsfaktor Φ_m nach DIN EN 1996-1-1; Abschnitt 6.1.2.2, zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G, zu berechnen.
3. Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1(1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen.
4. Wenn eine Lastverteilung von 60° entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3 (6) nicht eingehalten ist, darf die Erhöhung der Teilflächenbelastung nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3, nicht angesetzt werden.
5. Für den Nachweis von Mauerwerkswänden unter Erddruck nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist die Anwendung des NCI zu 6.3.4, Gleichungen (NA.28) und (NA.29), bei Elementmauerwerk mit einem planmäßigen Überbindemaß $< 0,4$ hu unzulässig.

Anlage 2.2/8

Zu DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die

Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 zu beachten, sofern der Eurocode dazu keine Angaben enthält.

Anlage 2.2/9

Zu DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA

Bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden ist Folgendes zu beachten:

1. Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen und durch Wind beansprucht werden, darf der Nachweis der Mindestauflast der Wand vereinfacht wie folgt geführt werden, sofern kein genauere Nachweis erfolgt.

$$N_{hm} \geq \frac{3 \cdot q_{Ewd} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{300})}$$

Dabei ist:

- h die lichte Geschoßhöhe
- q_{Ewd} der Bemessungswert der Windlast je Flächeneinheit
- N_{hm} der Bemessungswert der kleinsten vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte im betrachteten Geschoß
- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenauflagertiefe

2. Die vereinfachte Berechnungsmethode für Mauerwerkswände unter Erddruck nach DIN EN 1996-3, Abschnitt 4.5, gilt nur für Wanddicken $t \geq 240$ mm.
3. Die Anwendung von DIN EN 1996-3/NA, NCI Anhang NA.C für die Ermittlung der größten zulässigen Werte von Ausfachungsflächen ist bei Elementmauerwerk nur zulässig, wenn das Überbindemaß $\geq 0,4 h_u$ beträgt.
4. DIN EN 1996-3/NA, NCI zu Anhang A, wird wie folgt ersetzt:
Der informative Anhang wird mit Ausnahme von A.3 als normativer Anhang übernommen. A.3 ist nicht anzuwenden. Der Traglastfaktor bei Anwendung von Gleichung (A.1) in Anhang A.2 beträgt:
 $c_A = 0,5$ für $h_{ef}/t_{ef} \leq 18$
 $c_A = 0,33$ für $18 < h_{ef}/t_{ef} \leq 21$ sowie generell bei Wänden

als Endauflager im obersten Geschoss, insbesondere unter Dachdecken.

Der Ansatz des Beiwertes $c_A = 0,5$ ist für Mauerwerk mit einer charakteristischen Druckfestigkeit von $f_k < 1,8$ N/mm² nur bis zu Deckenspannweiten $l_f \leq 5,5$ m zulässig. Bei teilaufliegenden Decken muss bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach DIN EN 1996-3, Anhang A, die Wanddicke mindestens 36,5 cm betragen.

Anlage 2.2/10

Zu DIN 1053-4

Bei Anwendung der technischen Regel sind zusätzlich DIN EN 1996-1-1/NA/A1, DIN EN 1996-3/NA/A1 und die Anlagen 2.2/7 und 2.2/9 zu berücksichtigen.

Anlage 2.3/1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichteten Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2012-09) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschn. 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschn. 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder

I) die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder

II) alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
- b) Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsstufe 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
- c) Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschulfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbe-

handlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschallfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

- Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton“ (2012-11) anzuwenden.

Anlage 2.3/2 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009¹⁾.
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11, wobei das Korrosionsverhalten alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein darf.
- Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.
- Betonglas nach EN 1051-2:2007²⁾.
Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

- Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004¹⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge und Anhang B nicht anzuwenden. Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012).
- Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2011²⁾.
Die Anhänge B, C, D und E sind nicht anzuwenden.
Für die in DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.3 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.
Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.5 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.
Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.5 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.
- Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004³⁾.
Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.
Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

- Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005⁴⁾.

Es darf ausschließlich Betonstahl B 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis $(f_t / f_{yk})_k$ mindestens 1,03 betragen.
Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen. Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125-2006-12 angewendet werden.

- Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009⁵⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile - Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005+A2:2010⁶⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.
Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A2:2011⁷⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007⁸⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007⁹⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007+A1:2012¹⁰⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007+A1:2012¹¹⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
- Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A3:2011¹²⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 – 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-4:2001-07) (Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9), in Verbindung mit den DIBt-Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.
- Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008¹³⁾.
Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.
Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
Bei der Verwendung von Balken nach EN 15037-1 in Balkendecken mit Zwischenbauteilen nach EN 15037-2,-3 oder-4 ist Anlage 5.38 von Teil II der LTB zu beachten.

14. Betonfertigteile – Stützwandelemente nach EN 15258:2008¹⁴⁾:

Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

- 1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
- 2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2012-01
- 3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
- 4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
- 5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
- 6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08
- 7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02
- 8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
- 9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
- 10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2012-09
- 11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06
- 12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2011-12
- 13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07
- 14) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05

Anlage 2.3/4

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995).

Anlage 2.3/5 zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüfpflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfenieur oder Prüfam für Standsicherheit geprüft, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter 2 genannten Fällen einem Prüfenieur oder Prüfam für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2.3/6 zu DIN EN ISO 17660-1 und 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Bereichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. Zu Abschnitt 7
 - 2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
 - 2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.
 - 2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.
3. Zu den Abschnitten 8 und 9

Es ist die DVS-Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/8 zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
2. Die 2. Berichtigung der DAFStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der DAFStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe November 2011 – dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. Zu EN 1504-2¹⁾:
Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.
2. Zu EN 1504-3²⁾:
Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Zu EN 1504-4³⁾:
Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Zu EN 1504-5⁴⁾:
Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.
Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾:
Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
6. Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾:
Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

- 2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
 3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
 4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2012-06
 5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
 6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10 zu DIN 4223-4

Bei Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/12

DIN 1045-3 Berichtigung 1:2013-07 ist zu berücksichtigen.

Anlage 2.4/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340¹⁾:
Für die Verwendung von Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10340:2007-10 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
2. Bauprodukt nach EN 10343²⁾:
Für die Verwendung von Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-0 1 und DIN EN 10340 Berichtigung 1:2008-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/2 zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken und Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist,
- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen darf, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen.

Als Eignungsnachweis gilt alternativ

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestellt oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebes durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
- ein auf der Grundlage von DIN EN 1090-02 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestellt Schweißzertifikat;
- während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN 18800-07 entsprechende Übersicht:

Beanspruchungsart	Ausführungsklasse nach DIN EN 1090-2	Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7
statisch oder quasi-statisch	EXC 1	mindestens Klasse B
	EXC 2	mindestens Klasse B, C oder D unter Beachtung der zu den Klassen angegebenen Geltungsbereiche
	EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse D
ermüdungsrelevant	EXC 1 EXC 2 EXC 3 EXC 4	Klasse E

§ 3 der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (ThürHAVO) bleibt unberührt.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
 - bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
 - druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
 - Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m
 - charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z. B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z. B. Scheunen, Gewächshäuser)
5. Wintergärten an Wohngebäuden
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-fache der Gebäudehöhe beträgt.

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
 - Geh- und Radwegbrücken
 - Straßenbrücken
 - Eisenbahnbrücken
 - Fliegende Bauten
 - Türme und Maste wie z. B. Antennentragwerke
 - Kranbahnen
 - zylindrische Türme wie z. B. Stahlschornsteine.

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrschlüsse bei extremen Abflussvolumen.

Anlage 2.4/3 zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten,

- dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-3, Abschn. 4.1.2 nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist
- dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nach DIN EN 1090-3, Abschn. 4.1.2 nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, er über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:
 - ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
 - ein auf Grundlage von DIN EN 1090-3 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;
 - bei nicht ermüdungsrelevanten Beanspruchungen während der verbleibenden Gültigkeitsdauer eine bestehende Bescheinigung über die Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3 entsprechend folgender Übersicht:

Ausführungsklasse nach DIN EN 1090-3	Herstellerqualifikation nach DIN V 4113-3
EXC 1	mindestens Klasse B
EXC 2 EXC 3 EXC 4	mindestens Klasse C

§ 3 der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (ThürHAVO) bleibt unberührt.

Anlage 2.4/4 zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2^{*)}) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt

Anlage 2.4/5 zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

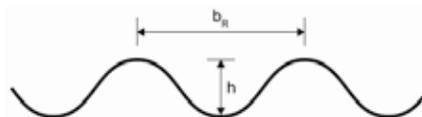
In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/6 zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-09 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.4/8E

Für die Verwendung von vorgefertigten tragenden Bauteilen und Bausätzen aus Stahl und Aluminium nach EN 1090-1:2009+A1:2011¹⁾ ist folgendes zu beachten:

1. Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten oder kompletten statischen Berechnungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklariert, so ist bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tragsicherheitsnachweise im Rahmen der nach § 65 ThürBO geforderten Prüfung der Standsicherheitsnachweise der baulichen Anlage/Gebäude zu bestätigen.
2. Für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen aus nichtrostenden Stählen sowie für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen, deren Tragfähigkeitsmerkmale auf der Grundlage von Versuchen ermittelt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder soweit vorgesehen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02

Anlage 2.5/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250:2010²⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-4:2013-08.
3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005³⁾:
Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004⁴⁾:
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Bauholz nach EN 14081-1:2005+ A1:2011⁵⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-5:2012-03.
6. Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008⁶⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08, sie gilt auch für gehärtete Schrauben und unabhängig von der Überzugsart nach EN 14592:2008+A1:2012, Abschnitt 3.12.
Der charakteristische Wert des Ausziehparameters für profilierte Nägel bezieht sich auf die profilierte Länge ohne Nagelspitze. Für die Eindringtiefe t_{pen} nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Gleichung (8.23a), ist der profilierte Schaftteil im Bauteil daher ohne die Nagelspitze anzusetzen.
Anmerkung: Die üblichen Nagelspitzenlängen liegen zwischen 1,0 d und 1,5 d. Die maximal mögliche Nagelspitzenlänge beträgt 2,5 d.
7. Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008⁷⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-6:2013-08
Anmerkung: Für Bauteile mit Nagelplattenverbindungen mit einer Gesamtlänge unter 12 m wird der Nachweis von Transport- und Montagezuständen nicht maßgebend und kann als erfüllt angesehen werden.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2010-05

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2011-05

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2012-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Diese gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen. Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.6/1 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.

2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/3 zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a):
Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.
2. Auf folgende Druckfehlerberichtigungen wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:
Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.
Zu Anhang A, Bild A.4:
Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$ “ richtig „vorh. F_Q “, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$ “ richtig „vorh. F_Z “, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$ “ richtig „zul. F_Q “, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$ “ richtig „zul. F_Z “, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$ “ richtig „max. zul. F_Q “ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$ “ richtig „max. zul. F_Z “.

Anlage 2.6/4 zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich
Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben

oder

- über Brandwände hinweggeführt werden, sind nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach § 30 Abs. 7 ThürBO, besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe

2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen [z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten) Konterlatten (Grundlatten)];
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteile (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 ThürBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ThürBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000 °C aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1$ mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6$ m zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen. Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und

3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1$ mm) verschlossen ist.

5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1.000 °C auszufüllen. § 30 Abs. 7 Satz 1 ThürBO bleibt unberührt.

Anlage 2.6/6

zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.4.2

Gleichung (11) muss wie folgt lauten:

$$V_{Rk,red} = V_{Rk} \cdot \frac{d}{d + 2 \bullet z_A}$$

Anlage 2.6/7 E

zu den technischen Regeln nach 2.6.6 und 2.7.7

1 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

1.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾

Im Anwendungsbereich der genannten technischen Regeln sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden.

1.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 entsprechen.

1.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende charakteristische Biegezugfestigkeit angesetzt wird oder es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

1.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen.

1.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

1.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

1.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A2:2010⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten technischen Regeln muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11

Anlage 2.6/8 zu den Normen nach 2.6.6 und 2.7.7

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/9 Zu DIN 18008-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 18008-2 Berichtigung 1: 2011-04 ist zu berücksichtigen.
2. Die technische Regel braucht nicht angewendet zu werden für:
 - Dachflächenfenster in Wohnungen und Räume ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
 - Verglasungen von Kulturgewächshäusern / Produktionsgewächshäusern.

Anlage 2.7/1 zu DIN EN 13084-1

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

Anlage 2.7/2 zu DIN EN 13084-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

Anlage 2.7/3 zu DIN EN 13084-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge sind nicht anzuwenden.

2. Fußnote c von Tabelle 3 ist nicht anzuwenden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerksklasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6 $N \gamma_M = 1,7$ anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2 1. Absatz, Satz 1, ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/4 zu DIN V 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/5 zu DIN EN 13084-6:

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/6 zu DIN EN 13084-8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/7 zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach § 75 ThürBO sind.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:
„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.“
- 3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgeschlossen.
- 4.1 In Abschnitt 5.1.2, 4. Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.

- 4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.
5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:
Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit $v_b > 28$ m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
6. Zu Abschnitt 8:
In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewicht- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.
7. Die Abschnitte 10 bis 15 und die Anhänge A, C und D sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/8 zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach § 75 ThürBO, z. B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten.“
- 1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (<http://www.nabau.din.de>) veröffentlicht wurden.
- 2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
- 2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen“ bzw. „EN-Normen“ sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.
3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.
- 4.1 Zu Abschnitt 5.2:
Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der Thüringer Bauordnung und in den Vorschriften aufgrund der Thüringer Bauordnung vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.
- 4.2 Zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:
Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit $q_k = 7,5$ kN/m² anzunehmen.
- 4.3 Zu Abschnitt 5.3.3.4:
Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
- Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit $v_b > 28$ m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
- Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.
- 4.4 Zu Abschnitt 5.3.6.2:
Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_G = 1,0$ zu verwenden.
- 4.5 Zu Abschnitt 5.6.5.3:
Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.
5. Zu Abschnitt 6:
Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Thüringer Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Bekanntmachung vom 28.11.2013, ThürStAnzNr. 51+52/2013 S. 2094 – 2107).
- 5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.
- 5.2 Zu Abschnitt 6.1.6.4:
Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.
- 5.3 Zu Abschnitt 6.2.1.2:
Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende und vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
- 5.4 Zu Abschnitt 6.2.2.2:
Die Höhe der Umwehrgung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrgung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.
- 5.5 Zu Abschnitt 6.2.3.1:
Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabspergung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.
- Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabspergungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschränken.
- 5.6 Zu Abschnitt 6.2.3.5.1:
Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.
- 5.7 Zu Abschnitt 6.2.3.5.2:
Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

- 5.8 Zu Abschnitt 6.2.5.1.1:
Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.
- 5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der 1. Absatz von der Einführung ausgenommen.
- 5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.
- 5.11 Zu Abschnitt 6.2.7.5:
Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.
- 5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.
6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.
7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/9 zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die am anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10 zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 19975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird oder wenn ein ortsfestes Abräumergerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/11 E zu DIN EN 12812

Bei Anwendung der technischen Regel ist die „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, die in den DIBt-Mitteilungen^{*)} Heft 6/2009 S. 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen. Kleine Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m² ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, dürfen nach DIN EN 61400-2, Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen nachgewiesen werden.
Darüber hinaus gilt, dass das Sicherheitssystem mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen muss und bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.
2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.
Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen²⁾ erforderlich.
3. Zu den bautechnischen Unterlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3 Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschn. 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie. Für kleine Windenergieanlagen nach Ziffer 1 ist die gutachterliche Stellungnahme nach Abschnitt 3, Buchstabe I sowie J, K und L der Richtlinie nicht erforderlich.
 - 3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾²⁾ über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden.
 - 3.3 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾²⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden.
 - 3.4 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind.
 - 3.5 die Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen²⁾ nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie),
 - 3.6 die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.
4. Wird der Standsicherheitsnachweis einer Windenergieanlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von mehr als 200 m² bauaufsichtlich geprüft so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I. 1-5 der Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind. Das gilt auch für Typenprüfungen.
5. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor be-

strichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Ziffern 3.1 bis 3.4 nicht.

6. Die Einhaltung von Forderungen an die Bauausführung, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergeben haben ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, D- 20457 Hamburg
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8., DK-2900 Kopenhagen
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, D_22525 Hamburg
- TÜV Süd Industrie AG, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre GmbH, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:

Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (WBE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/13

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 6/97, S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIB-Mitteilungen^{*)} Heft 2/2006, S. 61, veröffentlicht ist, zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.7/15 zu den Lehmbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit höchstens zwei Vollgeschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.
Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nr. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2 zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2
Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgetragene Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.
2. Zu Abschnitt 8.7.1
a) In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach § 32 Abs. 1 ThürBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO zulässig, wenn:
 - die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
 - die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und
 - die Teilflächen
 - als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
 - als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.
- b) Vom Anwendungsbereich werden begrünte Dächer - Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten - nicht erfasst.
Für die Beurteilung dieser Dächer ist auch die Prüfnorm DIN 4102-7 nicht geeignet. Von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 2 ThürBO kann jedoch ausgegangen werden bei Dächern mit Intensivbegrünung und Dachgärten, die mindestens bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen; sie sind ohne Weiteres geeignet und können auch als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gelten. Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrigwachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken) ist von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen auszugehen, wenn
 - eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnernerde, Erdschicht) mit höchstens 20 v. H. organischer Gewichtsbestandteile vorhanden ist; bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach den in Nr. 2.8 der Bauregelliste A Teil 3 genannten anerkannten Prüfverfahren bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begründung zu führen.
 - die Wände nach § 30 Abs.1 ThürBO in Abständen von höchstens 40 m, mindestens 0,30 m über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat oder Erde, geführt sind. Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies.
 - vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,50 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,80 m über Oberkante Substrat hoch ist.
 - bei traufseitig aneinandergelagerten Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontale gemessener mindestens 1 m breiter Streifen ständig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.
3. Zu Abschnitt 8.7.2
Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen

chen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603 EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS ≤ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegerung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emaillierten Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegerung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke ≥ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS ≤ 4,0 MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Produkte, die im Normfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse ≥ 80 kg/m ² . Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm. Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke ≤ 8 mm zu verwenden sind. Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 41202-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

**Anlage 3.1/3
zu DIN 4102-4/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Tabelle 110:
Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist.

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh} \sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh} \sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1
- d die Wanddicke
- γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1
- vorh σ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte
- β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

**Anlage 3.1/4
zu DIN 4102-22**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2:
1.1 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
- Zu Abschnitt 6.2:
2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

Anlage 3.1/5

Das Brandverhalten von Baustoffen wird auf Grundlage der Norm DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1 klassifiziert. Für die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen des Brandverhaltens zu den Brandverhaltensklassen der jeweiligen Norm sind die Anlagen 0.2.1 und 0.2.2 der Bauregelliste A Teil 1 zu beachten.

Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.

**Anlage 3.4/1
zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)**

- Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Muster-VAWS. Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser das mit ausgetretenen wassergefährdeten Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:
„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: Im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Anlage 4.1/1 zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. Zu Abschnitt 5.2.2
Die ausgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2 zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3 zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil I aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil I aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) festzulegen.

Anlage 4.1/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert

der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
4. Hinweis:
Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴⁾, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.
5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102+A1:2011⁵⁾:
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
6. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1⁶⁾:
- Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
- Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
- Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.
7. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR) - und Polyisocyanurat (PIR) - Spritzschaum nach EN 14315-1:2013⁷⁾:
Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet DZ nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie

zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenden Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach DIN EN14315-1 anzugebenden Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14315-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.4/E.5	FRC50 (20) oder FRB50 (20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.6	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.8	A3
Dimensionsstabilität	4.3.12	DS(TH)3

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1,2$.

8. An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispensiertem Polyurethan (PUR) - und Polyisocyanurat (PIR) - Hartschaum nach EN 14318-1:2013⁸⁾
Die Produkte dürfen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Wärmedämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet WH nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn sie zusätzlich zu den im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenden Eigenschaften folgende Anforderungen gemäß dem nach DIN EN14318-1 anzugebenden Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

Eigenschaft	gemäß DIN EN 14318-1, Abschnitt	Stufe (mindestens)
Dichte	4.2.3/E.5	FRC50 (20) oder FRB50 (20)
Anteil an geschlossenen Zellen	4.2.8	CCC4
Haftfestigkeit	4.3.4	TS2
Dimensionsstabilität	4.3.7	DS(TH)3

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsfaktor $\gamma = 1,2$.

9. Wärmedämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene EPS-Schüttungen nach EN 16025-1:2013⁹⁾:
Das Produkt darf zur Innendämmung von Decken oder Bodenplatten (oberseitig) unter Estrich nach DIN 18560-2 ohne Schallschutzanforderungen im Wohn- und Bürobereich verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit C die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden und der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens 50 kPa beträgt (Stufe CS(10)50).
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:
Auf Grundlage des in der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23° C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte ist ein Umrechnungsfaktor von $F_m = 1,05$ zu verwenden.

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07

5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12

6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064:2010-06

7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14315-1:2013-04

8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14318-1:2013-04

9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16025-1:2013-07

Anlage 4.1/5 zu DIN 4108-10

Für die Verwendung dieser Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4.2/1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
- Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
- Zu Abschnitt 8:
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfämter^{***)} geführt werden.
- Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
- Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47 c oder § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 d BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

***) Verband der Materialprüfanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2 zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

- Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
- Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasihomogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenebenenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse $\geq 1,0$
- Mauerwerk aus Kalksandsteinen mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen
- Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$
- Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse $\geq 0,8$.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämmmaß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Absatz 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1 zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr über die zu DIN 4149 analogen Gefährdungszonen und die zugehörigen Untergrundklassen für Gemarkungen mit temporärer Gefährdung durch bergbauinduzierte Seismizität vom 27. November 2006 (ThürStAnz 50/2006 S. 2029 und 35/2007 S. 1655) oder DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfren, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung über Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.
- 2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:
 - DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA
 - DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.
- 2b. Für Verankerungen in baulichen Anlagen unter seismischer Einwirkung dürfen in den Erdbebenzonen Deutschlands alle Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) verwendet werden, die im Hinblick auf die Bemessung der Befestigung auf den Annex C der ETAG 001 verweisen. Die Verankerungen sind entsprechend den in den abZ angegebenen Bemessungsverfahren für statische und quasistatische Einwirkungen zu bemessen.
3. Zu Abschnitt 5.5
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.
4. Zu Abschnitt 6
 - In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
 - Im ersten Satz von 6.2.4.1 (5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.
5. Zu Abschnitt 8:
Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.
 - Absatz 8.2 (3) erhält folgende Fassung:
Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge $q > 1$ und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
 - Absatz 8.2 (5) a) und Absatz 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. $q = 1,0$), nicht plastizieren.“
 - Absatz 8.3.5.3 (4), 1. Satz erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
 - Absatz 8.4 (2), 2. Satz erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1 (3) zu berücksichtigen.“
 - Absatz 8.4 (3), 2. Satz erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“
6. Zu Abschnitt 9:
 - Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
 - In Absatz 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
 - Absatz 9.3.5.1 (2) c) erhält folgende Fassung:
„c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)“.
 - In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10) durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
 - In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:
$$\Omega_i = \frac{M_{pl,Verb,i}}{M_{sdl}}$$
 - In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.
7. Zu Abschnitt 10
 - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
 - Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
 - Absatz 10.3 (1) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„- die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
 - In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„- die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2 (4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
 - In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„- die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
 - Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
„(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
 - Abschnitt 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
„(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2 (5) ist nicht zulässig.“
8. Zu Abschnitt 11
- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
 - Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zu Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.
Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“
9. Zu Abschnitt 12
- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.
 - Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert

k_e ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_1 \cdot \frac{S}{g}$.“

Anlage 5.2/1 zu DIN 68800

Hinweis

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Zulassungen) ersetzen künftig die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Holzschutzmittel. Die Biozid-Zulassungen werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erteilt. Bis zum Vorliegen der Biozid-Zulassung ist für das jeweilige Holzschutzmittel für die Verwendung in tragenden Bauteilen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 6.1/1 zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB/m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB/m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118/m³ Luft, sind umgehend expositionsminimierende Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118/m³ Luft wird empfohlen, in Abhängig-

keit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB/m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1 zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

1. Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereichs bedürfen.
2. Abschnitt 4.3.3 „Beschichten (Methode 2)“ ist nicht anzuwenden.

Anlage 6.4/1 zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1 zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
 2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.7) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
 3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
 4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.2/1 zu DIN 18024-1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 ThürBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmungen ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/1 zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 ThürBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs festgelegt werden.
2. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
3. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
4. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
5. mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
6. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 MVStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
7. Barrierefreie Beherbergungsräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage 7.3/2
zu DIN 18040-2**

Die Einführung bezieht sich auf

- Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 ThürBO barrierefrei sein müssen und
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Abs. 4 Satz 3 ThürBO stufenlos erreichbar sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
2. Für Wohnungen nach § 50 Abs. 1 ThürBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.
3. Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Abs. 4 ThürBO genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage 7.4/1
zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
Anstelle von DIN 1053-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
2. Hinweisschilder
 - 2.1 Hinweisschilder für Zu- und Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.
 - 2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichen 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

ANDERE LANDESBEHÖRDEN**218****Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes**

Auf Antrag der Rechtsinhaberin wird das am 27.02.1992 durch das Bergamt Erfurt bestätigte und als Bewilligung fortgeltende

**Gewinnungsrecht an der Kalksteinlagerstätte „Keudelsberg“
in der Gemarkung Großbartloff
(Landkreis Eichsfeld)**

vollständig aufgehoben.

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung mit dieser Bekanntgabe.

Gera, 12.08.2015

gez. Hartmut Kießling
Amtsleiter

Landesbergamt
Gera, 12.08.2015
Az.: R4-76b340501
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1556

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
25. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 3793309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322

Telefax: 0361 3793392

E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: verlag@husemann.net

Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 4,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 07.09.2015 beträgt 88 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).